

## DER BISCHOF ALS RICHTER

von Carl Christian Sneathlage

Mit den beiden Motu Proprien *Mitis Iudex Dominus Iesus* (MIDI)<sup>1</sup> und *Mitis et Misericors Iesus*<sup>2</sup> hat Papst FRANZISKUS am 15.08.2015 neue Aufmerksamkeit auf die Rolle des Bischofs in kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren gelenkt. Die *potestas iudicialis* des Diözesanbischofs war bis 2015 kaum Gegenstand weitergehender Betrachtung und erfuhr allgemein wenig Interesse<sup>3</sup>. Seit der Veröf-

---

1 FRANZISKUS, Litterae Apostolicae Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*, 15.08.2015: AAS 107 (2015) 958-970, dt. Übersetzung: AfkKR 184 (2015) 510-524 [MIDI].

2 FRANZISKUS, Litterae Apostolicae Motu Proprio *Mitis et Misericors Iesus*, 15.08.2015: AAS 107 (2015) 946-957 [MEMI].

3 AYMANS/MÜLLER/OHLY behandeln diese Frage auf zwei Seiten (vgl. AYMANS, W. / MÖRSDORF, K. / MÜLLER, L., Kanonisches Recht. Bd. 4: Vermögensrecht, Sanktionsrecht und Prozessrecht. Paderborn u.a. <sup>13</sup>2013, 295-297 [KanR 4]); das *Handbuch des katholischen Kirchenrechts* beschäftigt sich nicht speziell mit dem Bischof als Richter; im *Münsterischen Kommentar* finden sich neben der Kommentierung zu c. 1419 auf drei Seiten (vgl. LÜDICKE, K., Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici. Essen 1985 ff., 1419 [Stand: 60. Erg.-Lfg. April 2021] [MKCIC]) verstreut einige Hinweise; ARROBA CONDE beschäftigt sich mit dem *giudice proprio* in seiner Diözese auf vier Seiten (vgl. ARROBA CONDE, *Diritto processuale canonico*, 194-197) und im Kommentar der Kanonistischen Fakultät der Universität Navarra finden sich zu c. 1419 knapp fünf Seiten (vgl. GROCHOLEWSKI, Z., *Commentario al c. 1419*; Marzoa, A. / Miras, J. / Rodríguez-Ocaña, R. [Hrsg.], *Comentario exegetico al Código de derecho canónico*. Bd. IV/1: Cánones 1254-1500. Pamplona <sup>3</sup>2002, 766-770); Georg BIER widmet dem Inhalt der richterlichen Gewalt des Bischofs drei Seiten (vgl. BIER, G., Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983. [FzK 32] Würzburg 2001, 199-201), Nach der Veröffentlichung von MIDI und MEMI beschäftigt sich HAHN auf vier Seiten mit der spezifisch bischöflichen Gerichtsbarkeit (vgl. HAHN, J., *Das kirchliche Richteramt. Rechtsgestalt, Theorie und Theologie*. [BHMKCIC 74] Essen 2017, 350-354).

Frederik HANSEN führt diese Zurückhaltung einerseits darauf zurück, dass nach der Einführung des Kodex von 1983 die akademische Diskussion durch Fragen zum Ehenichtigkeitsverfahren überlagert worden sei. Andererseits habe es selten Probleme mit den Fragen zur bischöflichen *potestas iudicialis* gegeben, weil Bischöfe auch nur selten das Richteramt in seiner erkennenden Funktion persönlich ausgeübt hätten – und wenn, dann hätten sie sich als gewöhnliche Richter in das diözesane System eingefügt (Vgl.

fentlichung der MP sind mittlerweile mehr als fünf Jahre vergangen. Zwar wurde seither zahlreich in- und vor allem außerhalb des deutschen Sprachraums zu den Änderungen publiziert, die Rolle des Diözesanbischofs allerdings meist nur im Zusammenhang mit dem *processus brevior coram episcopo* angeschnitten. Im Folgenden soll die Rolle beschrieben werden, die dem Bischof im Kodex von 1983 nach der Reform des Ehenichtigkeitsverfahrens hinsichtlich seiner richterlichen Gewalt zugeschrieben wird, welche Aufgaben er als Richter wahrnehmen kann und welche praktischen Folgen dies hat<sup>4</sup>.

## I. BEGRIFFE

Während im *Codex Iuris Canonici* von 1917 noch eine komplexe Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Dimensionen des Begriffs *episcopus* zu finden war,<sup>5</sup> erfolgt diese im Kodex von 1983 nur zwischen Diözesanbischöfen und Titularbischöfen (c. 376 CIC/83)<sup>6</sup>.

Den Begriff des *iudicium episcopi* verwendet der Gesetzgeber im Kodex von 1983 zwar mehrfach im Zusammenhang mit Ermessensentscheidungen des Bischofs,<sup>7</sup> im Prozessrecht hat der Gesetzgeber diesen Begriff jedoch vermieden<sup>8</sup>. Der Begriff der *sententia* wird hingegen zumeist im CIC/83 für ein Urteils-

HANSEN, F., Judicial Power and the Diocesan Bishop: The Canon Law Society of Great Britain and Ireland [Hrsg.], Newsletter 184 [2015] 92-106, 100-101).

- 4 Zur Frage der Geschichte der bischöflichen Richtertätigkeit siehe RABINO, G., *Episcopus iudex: Stato, Chiesa e pluralismo confessionale* 26 (2017), [http://www.statoe-chiese.it/images/uploads/articoli\\_pdf/Rabino.M\\_Ipse.pdf](http://www.statoe-chiese.it/images/uploads/articoli_pdf/Rabino.M_Ipse.pdf) (letzter Zugriff am 05.01.2022).
- 5 Vgl. KÖSTLER, R., *Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici*. München 1927, 140-141.
- 6 Im *Codex Iuris Canonici* von 1983 kann das Lemma *episcopus* über 600-mal mit einer Vielzahl von Attributen gezählt werden (Vgl. OCHOA, *Index verborum ac locutionum codicis iuris canonici*, 166-172; vgl. ZAPP, H., *Codex iuris canonici. Lemmata*. Stichwortverzeichnis. Freiburg i.Br. 1986, 242-253). Zu den Diözesanbischöfen zählen alle Vorsteher von Diözesen, sowie der Vorsteher einer Gebietsprälatur oder der Militärbischof. Zu den Titularbischöfen zählen alle anderen Personen, welche die Bischofsweihe empfangen haben, gleich ob sie Vorsteher von Teilkirchenverbänden sind oder nicht (Vgl. AYMANS, W. / MÖRSDORF, K., *Kanonisches Recht*. Bd. 2: *Verfassungs- und Vereinigungsrecht*. Paderborn u.a. 131997, 329 [KanR 2]).
- 7 Bspw. im Zusammenhang mit der Dispensgewalt (c. 80 CIC/83), der Organisation des Seminarwesens (cc. 234, 235 CIC/83) und der Provinzialkonzilien (cc. 440, 443 § 6 CIC/83) und Diözesansynoden (c. 461 § 1 CIC/83), der Ordnung seiner Diözese (cc. 473 §§ 3-4, 536 § 1 CIC/83) sowie der Seelsorge und Liturgie in dieser (cc. 844 § 4, 944 § 1, 961 § 2, 1025 § 1, 1029, 1038, 1236 CIC/83).
- 8 Bspw. gebraucht der Gesetzgeber den Begriff *videre* (c. 1449 § 2 CIC/83) für Entscheidungen des Bischofs über die Befangenheit des Gerichtsvikars, dagegen *iudicium* für Entscheidungen des Apostolischen Stuhls (c. 1705 § 2 CIC/83).

spruch verwendet und mit Attribut als *sententia episcopi* als Bezeichnung für das Urteil des Bischofs im *processus brevior* (c. 1687 MIDI; c. 1373 MEMI) verwendet, wohl um den Charakter der *potestas iudicialis* im Urteil hervorzuheben<sup>9</sup>.

Im Kodex von 1983 können unter dem Begriff eines *iudex* vier verschiedene Gruppen von Funktionsträgern unterschieden werden: Der Einzelrichter, das gesamte Kollegialgericht, außerdem der Vorsitzende des Kollegialgerichtes<sup>10</sup> sowie der Vernehmungsrichter (*auditor*), der zwar auch die Funktion eines erkennenden Richters ausüben kann, jedoch davon zu unterscheiden ist<sup>11</sup>. Diese Richter üben ihre Gewalt in prozessleitender und in erkennende Funktionen aus<sup>12</sup>.

- 
- 9 MÖRSDORF kritisiert im CIC/17 die Verwendung des Begriffs *sententia* bei Entscheidungen zum Nichtvollzug einer Ehe durch die *SC de Disciplina Sacramentorum* (c. 1963 § 2 CIC/17) und im Summarischen Ehenichtigkeitsverfahren (c. 1992), weil als Voraussetzung für eine *sententia* in beiden Verfahren die gemeingerichtliche Verhandlung fehle (vgl. Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im Katholischen Deutschland [Hrsg.], Die Rechtssprache des Codex Juris Canonici. Eine kritische Untersuchung. [Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 74] Paderborn 1937, 349). Die Kritik MÖRSDORFS kann ebenso auf den *processus brevior* angewandt werden, insbesondere da abseits des Prozessrechts der Begriff der *sententia episcopi* nur einmal im Gesandtenrecht für die Einschätzung politischer Entwicklungen durch die Bischöfe verwandt wird (c. 365 § 2 CIC/83).
- 10 Falls der Vorsitzende Richter die prozessleitenden Funktionen nicht selbst ausüben möchte, kann er diese an einen Berichterstatter übertragen, der Mitglied des Richterkollegiums sein muss (c. 1429 CIC/83; c. 1091 § 2 CCEO; vgl. KanR 4 [s. Anm. 3], 316).
- 11 LÜDICKE bezeichnet den Vernehmungsrichter bei den Aufgaben, die über die Tätigkeit einer Vernehmung hinausgehen, als Untersuchungsrichter (*instructor*). AYMANS/MÜLLER/OEHLY zufolge werde jedoch der Untersuchungsrichter in c. 1717 § 3 begrifflich und inhaltlich von der Figur des Vernehmungsrichters deutlich unterschieden (vgl. KanR 4 [s. Anm. 3], 314, Anm. 45). Die von der DBK approbierte dt. Übersetzung nennt ihn an dieser Stelle den „Voruntersuchungsführer“. Dieser Begriff wird im *processus brevior coram episcopo* auf jene Person angewandt, welche das Verfahren bis zur Entscheidung des Bischofs führt und diesen dann zusammen mit dem Beisitzer (*assessor*) berät (cc. 1685-1687 CIC/83; 1371-1373 CCEO).
- 12 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1419/10-11; ebenso KanR 4 (s. Anm. 3), 298. Nach NEUDECKER halte der Gesetzgeber diese begriffliche Unterscheidung in *potestas iudicandi*, dem eigentlichen Akt des Urteilsprechens, und der *potestas iudicialis* als Oberbegriff, der auch alle Akte beinhalte, die auch delegierbar seien, nicht konsequent durch. Die Vollmacht des Offiziars werde als *potestas iudicandi* (c. 1420 § 1) bezeichnet, die aller anderen Richter als *potestas iudicialis* (c. 135 § 3) (vgl. NEUDECKER, G., *Ius sequitur vitam – Der Dienst der Kirchengerichte an der Lebendigkeit des Rechts*. Zugleich ein Beitrag zur Vergleichung des kanonischen und staatlichen Rechtssystems. [Tübinger Kirchenrechtliche Studien 13] Münster 2013, 228, Anm. 266).

Da jede Gewalt in der Kirche in der *sacra potestas* begründet ist, die ekklesiologisch an der Heilssendung der Kirche teilhat und christologisch aus der Vollmacht Christi abgeleitet ist,<sup>13</sup> ist auch die *potestas iudicialis* grundgelegt im Richteramt Christi, welches in der Heiligen Schrift mehrfach erwähnt (Apg 10,42; 1 Petr 4,5; 2 Tim 4,1; Joh 5,22) und im Glaubensbekenntnis bezeugt wird. Diese *potestas iudicialis* kann weiter unterschieden werden in Gerichtsgewalt und Richterergewalt. Gerichtsgewalt besitzen Personen und Organe aufgrund Bestimmungen des Verfassungsrechts oder durch Delegation, Richterergewalt kommt Klerikern oder Laien ggf. in einem konkreten Verfahren zu<sup>14</sup>.

Die *potestas iudicialis* ist nach der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils in der Gegenwart Christi in der Mitte der Gläubigen durch die Bischöfe grundgelegt (Art. 18 LG): Durch die Weihe stehen die Bischöfe in der Nachfolge der Apostel<sup>15</sup> und haben durch diese Anteil erhalten an dem umfassenden Hirtenamt

13 Vgl. HAHN, Das kirchliche Richteramt (s. Anm. 3), 373.

14 Vgl. SOCHA, MKCIC, 135/11; Träger von Gerichtsgewalt sind der Papst (cc. 331, 333, 1404-1406, 1417, 1442 CIC/83), das Bischofskollegium (c. 336 CIC/83), die Apostolische Signatur (c. 1445 CIC/83; Artt. 121-125 PB), die Römische Rota (c. 1443 CIC/83; Artt. 126-130 PB), die römischen Kongregationen für die Glaubenslehre (Artt. 52-53 PB; Congregatio pro doctrina fidei, Rescriptum ex Audientia SS.mi, Normae de gravioribus delictis: AAS 102 [2010] 419-430, in dt. Übersetzung: AfkKR 179 [2010] 168-179 vom 21.05.2010), die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung sowie die Kongregation für den Klerus, die Diözesanbischöfe (cc. 391, 1419 § 1 CIC/83) und die ihnen gleichgestellten Vorsteher anderer Teilkirchen (cc. 372 § 2, 381 § 2 CIC/83) sowie Gerichtsvikare (c. 391 § 2 CIC/83) und die höheren Orden in klerikalischen Ordensinstituten und Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts (cc. 592 § 2, 695-700 i.V.m. 732 u. 746, 1427 §§ 1-2 CIC/83) (vgl. SOCHA, MKCIC, 135/12) Diese Aufzählung SOCHAS ist insofern zu korrigieren, als dass Papst BENEDIKT XVI. zwischenzeitlich mit dem Motu Proprio *Quaerit Semper* vom 30.08.2011 (AAS 103 [2011] 569-571, in dt. Übersetzung: AfkKR 180 [2011] 551-553) die Artt. 67-68 PB aufgehoben und die entsprechenden Zuständigkeiten einem Amt bei der Römischen Rota übertragen hat.

15 In der Überlieferung der Heiligen Schrift wurde das Richteramt Christi den Aposteln übertragen (vgl. Mt 16,19; Mt 18,18; Mt 19,28) und von den Aposteln sowie deren Nachfolgern auch ausgeübt (Apg 5,1-11; 1 Kor 5,1-13; 2 Thess 3,14; 1 Tim 1,20.5,19; Tit 1,13.3,10; vgl. MUSSINGHOFF, H., „Il vostro lavoro è giudiziario, ma la vostra missione è evangelica, ecclesiale e sacerdotale, rimanendo nello stesso tempo umanitaria e sociale“. Reflexionen zum Dienst des kirchlichen Richters: DPM 8/I [2001] 59-76, hier 66-67). Während in der Apostelgeschichte die richterliche Gewalt des Apostels Petrus noch sehr zurückhaltend als eine Art prophetische Erkenntnis der Wahrheit verstanden wird (Apg 5,3-4; vgl. SCHNEIDER, G., Herders Theologischer Kommentar zum Neuen Testament: Die Apostelgeschichte. Einleitung. Kommentar zu Kap. 1,1-8,40. Freiburg 1980, 371, Anm. 4 und 374; ebenso PESCH, R., EKK, Die Apostelgeschichte. 1. Teilband. Apg 1-12. Neukirchen-Vluyn 1986, 199 und zu V. 9 201), ist sich Paulus seiner richterlichen Vollmacht schon voll bewusst (2 Kor 10,8.13, 10; vgl. SEIFRIED, M., The

Christi, das sie im dreifachen Amt Christi für das Volk Gottes ausüben (Art. 20 LG)<sup>16</sup>. Das bedeutet, dass „kraft dieser Gewalt [...] die Bischöfe das heilige Recht und vor dem Herrn die Pflicht [haben], Gesetze für ihre Untergebenen zu erlassen, Urteile zu fällen und alles, was zur Ordnung des Gottesdienstes und des Apostolats gehört, zu regeln“ (Art. 27 LG). Näher ist die richterliche Vollmacht in diesem Konzilsdekret und auch in Folge nicht beschrieben worden<sup>17</sup>. Papst FRANZISKUS hat diese nach eigenem Bekunden noch nicht umgesetzte Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils mit der Reform des Eheverfahrensrechts aufgreifen wollen<sup>18</sup>. Für ihn sei es ein Missstand, dass durch die fast vollständige Delegation der richterlichen Aufgabe an Gerichtsvikare und Diözesanrichter der Bischof selbst als Richter nicht mehr sichtbar werde<sup>19</sup>.

---

second Letter to the Corinthians. [The Pillar New Testament commentary]. Grand Rapids 2014, 387-388 und 486; vgl. SCHMELLER, T., EKK, Der Zweite Brief an die Korinther. Teilband 2. 2 Kor 7,5-13,13. Neukirchen-Vluyn 2015, 400; KLAUCK, H.-J., Zweiter Korintherbrief. [Die Neue Echter Bibel 8] Würzburg 1986, 79 und 102).

- 16 Bischöfe sind durch ihre Weihe „in eine sie verpflichtende apostolische Tradition eingebunden“ (vgl. BIER, Rechtsstellung [s. Anm. 3], 32); die Kirche hat bereits im zweiten Jahrhundert im Abwehrkampf gegen die Gnosis den apostolischen Ursprung und Sukzession zur Rechtfertigung ihrer Rechtmäßigkeit angeführt (vgl. RATZINGER, J., Primat, Episkopat und Successio Apostolica: Joseph Ratzinger Gesammelte Schriften. Bd. 12: Kündler des Wortes und Diener eurer Freude. Freiburg 2010, 212-232, 219-220). Beispielsweise führen ORIGENES oder CYPRIAN die bischöfliche Vollmacht auf die Sukzession nach Petrus und dessen Primatialgewalt zurück (vgl. BAUS, K., Handbuch der Kirchengeschichte. Bd. I: Von der Urgemeinde zur frühchristlichen Großkirche. Freiburg 1965, 390-391).
- 17 Vgl. WESEMANN, P., Das erstinstanzliche Gericht und seine pastorale Aufgabe: Grocholewski, Z. / Cárcel Ortí, V., (Hrsg.), *Dilexit Iustitiam*. Studia in honorem Aurelii Card. Sabattani. 1984, 91-118, 93-94; Auch das *Direktorium über den Hirtendienst der Bischöfe* greift diese Formulierung nur auf, legt sie aber auch nicht weiter aus (vgl. Art. 64 *Congregatio pro Episcopis*, Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe Apostolorum Successores, 22.02.2004. Città del Vaticano 2004, in dt. Übersetzung: VApS 173 [AS]).
- 18 Er spielt dabei wohl insbesondere auf das sogenannte Ehevotum an, welches die Konzilsväter Papst PAUL VI. am 20.11.1964 übergeben haben. Obgleich dieses niemals Teil des ordentlichen Lehramts der Kirche geworden ist, klingen doch darin bereits Prinzipien und Wortlaut der Eheprozessrechtsreform von Papst FRANZISKUS an (vgl. Art. 7, Entwurf des Votums über das Sakrament der Ehe vom 20.11.1964: LthK<sup>2</sup>, Erg.Bd. 1, Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen. Freiburg u.a. 1968, 594-606).
- 19 DENNEMARCK, B., Der Diözesanbischof als „milder Richter“? Anmerkungen zum Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*: Graulich, M. / Meckel, T. / Pulte, M. (Hrsg.), *Ius canonicum in communione christifidelium*. (FS Heribert HALLERMANN). (KStKR 23) Paderborn 2016, 273-285, 281.

## II. DIE RICHTERLICHE GEWALT DES BISCHOFS

### 1. Der Bischof als geborener Richter seiner Diözese

Das *munus pastorale*, das den Bischöfen übertragen wurde, beinhaltet in erster Linie die Sorge der Diözesanbischöfe um die ihnen anvertraute Herde, welche durch Konflikte, Unsicherheit, Willkür sowie Missbrauch und Verweigerung von Rechten gestört wird. Der Hirte muss darauf reagieren, indem er Recht und Gerechtigkeit wiederherstellt, Rechte gewährt und garantiert sowie Konflikte in der Gemeinschaft löst<sup>20</sup>.

Seine richterliche Gewalt über seine Diözese ist Teil der ordentlichen, eigenberechtigten und unmittelbaren *potestas sacra* (c. 381 § 1 CIC/83; c. 178 CCEO) in der Gemeinschaft der Weltkirche. Sie ist einerseits umfassend, insofern sie sich auf die gesamte Teilkirche des Diözesanbischofs bezieht, andererseits ist sie gebunden an die universalkirchlichen Normen der Kirche, welche sie in ausdrücklich bestimmten Angelegenheiten beschränkt<sup>21</sup>. Mit dieser Fülle der Leitungsgewalt ist auch die richterliche Gewalt verbunden. Der Bischof ist verantwortlich, sowohl rechtlich als auch pastoral, für die Ausübung der *potestas iudicialis* in seiner Diözese<sup>22</sup>. Aufgrund der Begründung im göttlichen Recht kann

---

20 Vgl. HANSEN, The Unity and Threefold Expression of the Potestas Regiminis of the Diocesan Bishop, 148; ein Beispiel für die Beschränkung der Bischöflichen Vollmacht ist das Dispensverbot von Normen des Prozess- und Strafrechtes (c. 87 § 1).

21 Die Vollmacht, die der Bischof besitzt, bemesse sich nach VISCOME daher an seinem Hirtenamt. Sie sei eigenberechtigt, weil sie nicht von etwas oder jemandem abgeleitet, sondern aus eigenem Recht vom Bischof ausgeübt werde, der Stellvertreter Christi ist. Sie sei ordentliche Vollmacht, die mit dem Amt verbunden vollständig dem Bischof zukomme und sie sei unmittelbar anwendbar auf alle Personen und Dinge, die ihrer Zuständigkeit unterliegen (c. 381 § 1 CIC/83). Die Fülle der Gewalt des Bischofs stehe damit allerdings in einem gewissen Konkurrenzverhältnis zur Vollmacht des Papstes als Hirten der Universalkirche. Die gleichzeitige Fülle der bischöflichen Gewalt und ihre Grenzen seien bezeichnend für die Dynamik der hierarchischen Gemeinschaft in der Kirche, die somit als *communio* bezeichnet werde, vgl. VISCOME, F., Il vescovo come giudice nella propria diocesi: QStR 16 (2006) 119-130, 121.

22 Vgl. PAPROCKI, T. J., Implementation of Mitis Iudex Dominus Iesus in the Diocese of Springfield in Illinois: The Jurist 75 (2015) 593-605, 595; von der Gewalt des Diözesanbischofs ist die der Auxiliärbischöfe zu unterscheiden. Bischöfe üben das Richteramt in seiner ganzen Fülle nur als Diözesanbischöfe aus, die durch die empfangene Bischofsweihe alle *sacra potestas* in sich vereinen und konkret zur Hirtensorge für ihre Teilkirche bestimmt sind. An dieser *potestas* haben auch die Auxiliärbischöfe Anteil, aber ihre gleichermaßen umfassende, in der Weihe begründete *potestas* ist in ihrer Ausübung beschränkt durch das konkrete Amt, das sie ausüben.

sich der Diözesanbischof dieser Verantwortung und somit rechten Verwaltung der Gerichtsbarkeit in seiner Diözese auch nicht entziehen<sup>23</sup>.

Die Qualifikation des Bischofs als Richter ist in erster Linie doktrinär und autoritativ begründet in der Sendung durch die Bischofsweihe und der Einsetzung als Diözesanbischof, nicht aber aufgrund einer besonderen fachlichen Ausbildung<sup>24</sup>. Er ist der Richter erster Instanz für sein Bistum (c. 1419 § 1 CIC/83; c. 1066 § 1 CCEO)<sup>25</sup> und aus dem Wesen des Amtes und der Fülle seiner Gewalt geborener Richter seines Bistums<sup>26</sup>. Als einziger Inhaber der eigenberechtigten Gerichtsgewalt in seiner Diözese ist der Diözesanbischof zudem auch einziger ordentlicher und eigenberechtigter Richter in seiner Diözese, im Gegensatz zu Gerichtsvikar und Diözesanrichtern, die erst durch ihre Ernennung die mit dem Amt verbundene ordentliche und stellvertretende rechtsprechende Gewalt erlangen<sup>27</sup>.

Diese Erkenntnis machte Papst FRANZISKUS schließlich zum dritten grundlegenden Prinzip der Reform des Eheprozessrechts von 2015,<sup>28</sup> die besonderen Niederschlag im *processus brevior* (cc. 1683-1687) fand, in welchem ausschließlich, aber auch nur unter bestimmten Voraussetzungen, der Bischof das Urteil als Einzelrichter sprechen darf<sup>29</sup>.

- 
- 23 Vgl. BURKE, R. L., The Service of the Apostolic Signatura in the Church and the Ministry of Justice of the Diocesan Bishop: *The Jurist* 74 (2014) 5-29, 10.
- 24 Zur Frage der künftigen kanonistischen Ausbildung der Bischöfe und des Gerichtspersonals hat sich die Kongregation für das katholische Bildungswesen geäußert (vgl. *Congregatio de Institutione catholica, Instructio Novis postulatis, Studia iuris canonici sub luce processus matrimonialis reformationi*, 29.04.2018: AAS 110 [2018] 659-680).
- 25 Vgl. DEL POZZO, M., Il processo matrimoniale più breve davanti al vescovo. (*Subsidia Canonica* 19) Rom 2016, 9; vgl. HANSEN, *The Unity* (s. Anm. 20), *Cann.* 381 § 1 and 391. Rom 2014, 148-149.
- 26 Vgl. HANSEN, *Judicial Power* (s. Anm. 3), 100.
- 27 Vgl. KanR 4 (s. Anm. 3), 300; diese stellvertretende Gewalt bleibt allerdings in der Zeit der Sedisvakanz erhalten, muss aber vom neuen Bischof bestätigt werden (c. 1420 § 5 CIC/83; c. 1088 §§ 2 u. 3 CCEO).
- 28 Vgl. MIDI, *Prinzip III*.
- 29 Schon auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil haben die Konzilsväter im sogenannten Ehevotum unter anderem eine Beschleunigung des Eheprozesses verlangt (vgl. Ehevotum, Art. 7). Zwar wurden die Forderungen nach dem Konzil universalkirchlich nicht umgesetzt (vgl. DENNEMARCK, *Der Diözesanbischof als „milder Richter“?* [s. Anm. 19], 279), sie haben jedoch eine Rechtsentwicklung angestoßen, die früh in einem vereinfachten Verfahren in den sogenannten *American Procedural Norms* vom 28.04.1970 (SACRUM CONSILIUM PRO PUBLICIS ECCLESIAE NEGOTIIS, Rescriptum Prot. N. 3320 / 70, 28.04.1970. *Provisional Norms for Marriage Annulment Cases in the United States*: PRMCL 59 [1970] 593-598), oder in der Zulassung von Laien als kirchliche Richter

## 2. Persönliche Ausübung der richterlichen Gewalt

Im Kodex von 1917 empfahl der Gesetzgeber den Bischöfen sich in der persönlichen Ausübung der richterlichen Gewalt in wichtigen und schwierigen Streit- und Strafsachen zurückzuhalten (c. 1578 CIC/17)<sup>30</sup>. Obwohl diese Norm im Kodex JOHANNES PAULS II. gestrichen worden ist,<sup>31</sup> wurde die Empfehlung für den Bereich des Eheprozessrechts in der Instruktion *Dignitas Connubii* wieder aufgenommen (Art. 23 DC). HANSEN vermutet dahinter die Sorge des Gesetzgebers, dass vielen Diözesanbischöfen entweder das notwendige kanonistische Wissen fehle oder zumindest mangelhaft sei, sowie dass der Aufwand für Fortbildung und Ausübung des Richteramtes die meisten Bischöfe überfordere<sup>32</sup>. Dagegen nennt HEBDA die Unterstellung mangelnder kanonistischer Kompetenz zynisch, stattdessen sei die Begründung vielmehr pastoraler Natur<sup>33</sup>.

---

durch PAUL VI. 1971/1973 Auswirkungen zeigte. Trotz der zeitweiligen Verschärfung im Kodex von 1983 bildet die Reform des Eheprozessrechts unter Papst FRANZISKUS den vorläufigen Endpunkt dieser Entwicklung. Dass ausdrücklich der Diözesanbischof im *processus brevior* die entscheidende Rolle spielt, geht über das Anliegen im Ehevotum aber hinaus.

- 30 EICHMANN, E. / MÖRS DORF, K., Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. Bd. 3: Prozeß- und Strafrecht. Paderborn <sup>11</sup>1979, 48; MÖRS DORF vermutet dahinter eine Vorsichtsmaßnahme des Gesetzgebers, um das Amt des Bischofs und sein Ansehen zu schützen.
- 31 Dies führe aber laut HÜLSKAMP zu dem Problem, dass ein geneigter Bischof diese Streichung als umgekehrte Empfehlung verstehen könnte, selbst in jedem Fall dem Richterkollegium vorzustehen (vgl. Hülskamp, M., „Der Gerichtsvikar bildet mit dem Bischof ein Gericht“. Vom Zuordnungsverhältnis des Offizials zum Diözesanbischof und dessen Besonderheiten: Althaus, R. / Kalde, F. / Selge, K.-H. [Hrsg.], *Saluti hominum providendo*. [FS Wilhelm HENTZE]. [BHMKCIC 51] Essen 2008, 152). Jedoch war die Eindeutigkeit der Normen erklärtes erstes Prinzip der Kodexreform 1983 (Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, *Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant a pontificia commissione proposita at primi generalis coetus „synodi episcoporum“ examini subiecta*: Comm. 1 [1969] 77-100, hier 78-79).
- 32 Vgl. HANSEN, *Judicial Power* (s. Anm. 3), 105; Zudem sei die dafür notwendige nachzuholende Fachausbildung der Diözesanbischöfe nicht sinnvoll. Ebenso konstatiert HAHN, dass es in der Kirchengeschichte wiederholt Probleme mit der Professionalität der kirchlichen Gerichte gegeben habe. Diese habe der Gesetzgeber von vornherein vermeiden wollen, wohl wissend, dass auch unter den Bischöfen manche Kanonisten seien, denen aber zumindest die Erfahrung in der Gerichtspraxis fehle, vgl. HAHN, *Das kirchliche Richteramt* (s. Anm. 3), 352.
- 33 HEBDA vermutet, dass die Doppelrolle als Seelsorger und als Richter der Gläubigen der Eindruck der Befangenheit eintreten könne, was das eigentliche pastorale Anliegen des Verfahrens (*the work of healing*) erschwere (vgl. HEBDA, B., *Reflections on the Role of the Diocesan Bishop Envisioned by Mitis Iudex Dominus Iesus: The Jurist* 76 [2016] 137-157, hier 145-146; auch LÜDICKE, K., „Dignitas connubii“. Die Eheprozeßordnung



Im Normalfall übe bis zur Reform des Eheprozessrechts 2015 der Bischof seine richterliche Gewalt durch Gerichtsvikar und Gericht aus (Art. 158 AS). Aufgabe des Bischofs war es bis dahin vor allem, für die ordnungsgemäße Gerichtsbarkeit in seinem Bistum zu sorgen<sup>34</sup>. Dagegen forderte der Gesetzgeber in der Reform von 2015 nun ausdrücklich die verstärkte Tätigkeit des Diözesanbischofs im Ehenichtigkeitsverfahren,<sup>35</sup> weil in seiner Enzyklika *Evangelii Gaudium* Papst FRANZISKUS erklärte, dass es sein Ziel sei, die Kirche und ihre Strukturen gänzlich in den Dienst der Seelsorge zu stellen<sup>36</sup>. Die Urteile des Bischofs würden zudem eine besondere Sicherheit bieten, weil der Bischof aufgrund seines Hirtenamtes in einer besonderen Verbindung mit dem Papst stehe und deshalb Garant für die Einheit von Glaube und Disziplin sei<sup>37</sup>.

### 3. Ausübung der Gewalt durch Andere

Im Regelfall wird die richterliche Gewalt des Bischofs durch den Gerichtsvikar (c. 1420 § 1 CIC/83; c. 1086 § 1 CCEO) und die Diözesanrichter ausgeübt, die von Rechts wegen stellvertretende Gewalt ausüben und für ihre Amtszeit mit einem Anteil an der bischöflichen *potestas iudicialis* ausgestattet sind<sup>38</sup>. Falls die Begründung eines eigenen Diözesengerichts aus bestimmten Gründen nicht

---

der Katholischen Kirche. Text und Kommentar. [BHMKCIC 42] Essen 2005, 22/7; und BEAL, J., *Mitis Iudex Canons 1671-1682, 1688-1691. A Commentary: The Jurist 75* (2015) 467-538, hier 477 [Mitis Iudex Commentary].

34 Vgl. HANSEN, *Judicial Power* (s. Anm. 3), 102; diese Aufgabe wurde wiederholt von Päpsten in Ansprachen an die Richter der Römischen Rota als erste und wichtigste Aufgabe des Bischofs im Hinblick auf sein Gericht genannt, so PAUL VI. am 28.01.1971 (AAS 63 [1971] 135-142) oder JOHANNES PAUL II. am 24.01.1981 (AAS 73 [1981] 228-234).

35 MIDI, Prinzip III.

36 Vgl. FRANZISKUS, *Adhorratio Apostolicae Evangelii Gaudium*, 24.11.2013: AAS 105 (2013) 1019-1137, in dt. Übersetzung: VApS 194, Art. 27, hier 1031; nach HEBDA seien die Gerichte demnach, unabhängig vom Urteil, zuerst Orte der Heilung, denn durch die persönliche Beteiligung des Bischofs könne die Möglichkeit zur Begegnung mit Christus im Verfahren verbessert werden (vgl. HEBDA, *Reflections* [s. Anm. 33], 146).

37 MIDI, Prinzip III. Eine Handreichung der Römischen Rota legt sogar nahe, dass der Bischof auch nicht nur im kürzeren Prozess urteilen soll, sondern dies nur ein Ausnahmefall sei (Vgl. TRIBUNALE APOSTOLICO DELLA ROTA ROMANA, *Sussidio applicativo del Motu pr. Mitis Iudex Dominus Iesus*. Rom 2016, 9). Dies stammt zwar aus der Feder des Dekans der Römischen Rota, der laut Vorwort zu *Mitis Iudex* für den Text diese Motu Proprio verantwortlich sei und somit eine gewisse *mens legislatoris* ausdrückt, aber mangels Vollmacht keinerlei rechtliche Verbindlichkeit beanspruchen kann (c. 34 § 1 CIC/83).

38 Vgl. KanR 4 (s. Anm. 3), 296, LÜDICKE, MKCIC 1420/6.

möglich ist, sieht der Kodex auch andere Formen der Ausübung der Gerichtsbarkeit für diese Diözese vor (cc. 1423, 1425 § 4, 1673 §§ 2 und 4 CIC/83; cc. 1067, 1084 § 3, 1359 §§ 2 u. 4 CCEO).

Delegation von richterlicher Gewalt erlaubt der Kodex von 1983 grundsätzlich nur zur Vorbereitung von Dekreten und Urteilen (c. 135 § 3 CIC/83; c. 985 § 3 CCEO)<sup>39</sup>. Der Delegationsakt von Aufgaben zur Vorbereitung gerichtlicher Entscheidungen, wie beispielsweise die Beauftragung eines Untersuchungsrichters, ähnelt Akten der ausführenden Gewalt, ist aber genuines Handeln der *potestas iudicialis*. Wären dieser Akt das nicht, würde das voraussetzen, dass der delegierende Richter Träger von *potestas exsecutiva* ist. Das ist in der Regel aber nur in der Person des Diözesanbischofs der Fall<sup>40</sup>.

Trotz des grundsätzlichen Delegationsverbotes enthält der Kodex aber Bestimmungen zu delegierten Richtern (c. 1512 n. 3, c. 1495 CIC/83) und über die Ausübung delegierter *potestas iudicialis* (c. 1427 § 2 und 1653 § 3 CIC/83). Dies ist entweder eine rechtssprachliche Ungenauigkeit<sup>41</sup> oder aber bestimmte Gewaltenträger sind von diesem Verbot ausgenommen<sup>42</sup>. Die sprachliche Unschärfe setzt sich im Text des Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* fort: Der Gesetzgeber wünscht, dass der Bischof „die richterliche Funktion auf dem Gebiet der Ehen nicht einfachhin den von ihm delegierten Ämtern der Kurie überlässt“<sup>43</sup>. Dagegen muss festgestellt werden, dass Gerichtsvikar und Diözesan-

---

39 Der Kodex von 1917 erlaubte noch die Delegation richterlicher Gewalt durch den Bischof und dessen stellvertretendes Organ (c. 1606 CIC/17); vgl. EICHMANN / MÖRS-DORF, KanR 3 (s. Anm. 30), 69-70. Nach MÖRS-DORF habe sich jedoch die Art der Ausübung von eigenberechtigter, stellvertretender oder delegierter richterlicher Gewalt nicht unterschieden, vgl. ebd. 48.

40 Beispielsweise die Ernennung eines Vernehmungsrichters (c. 1428 § 1 CIC/83; c. 1039 § 1 CCEO). Diese setzt aber die vorherige Approbation für dieses Amt durch den Diözesanbischof voraus.

41 Dies sei aber laut SOCHA eine reine rechtssprachliche Ungenauigkeit: Der Gesetzgeber könne sich nur auf die Bestellung eines Richters für einen konkreten Fall beziehen, da die Verleihung von allgemeiner Gerichtsgewalt nur durch Verfassungsrecht oder päpstliche Verleihung möglich wäre (vgl. SOCHA, MKCIC 135/11 und 12a).

42 Eine Ausnahme für die Träger voller oberhirtlicher Leitungsgewalt vermuten VISCOME, *Il vescovo come giudice* (s. Anm. 21), 124; WILLIAM, *The Abbreviated Matrimonial Process before the Bishop in Cases of „Manifest Nullity“ of Marriage: The Jurist 75* (2015) 539-591, hier 556-560 sowie PREE, H., *Die Ausübung der Leitungsgewalt: HdbKathKR*<sup>3</sup>, 207-233, hier 227.

43 Vgl. MIDI, Prinzip III.

richter ordentliche stellvertretende Vollmacht tragen, die sie qua Amt erhalten und nicht durch gesonderten Delegationsakt<sup>44</sup>.

#### 4. Rechtmäßige Ausübung der richterlichen Gewalt

In der Ausübung der Gerichtsbarkeit ist der Diözesanbischof zwar im Grundsatz frei (c. 1419 § 1 CIC/83; c. 1066 § 1 CCEO), mit Blick auf die Rechte der Gläubigen aber in der Ausübung seiner Vollmacht gebunden. Erstens kann er seine Gewalt nur innerhalb der territorialen Grenzen seiner Diözese ausüben<sup>45</sup>. Zweitens sind gewisse Personen seiner Vollmacht durch göttliches oder positives kirchliches Recht zugunsten eines Sondergerichtsstandes entzogen (cc. 1404-1406 CIC/83). Drittens kann er nicht Richter in eigener Sache sein (c. 19 CIC/83 bzw. c. 1501 CCEO)<sup>46</sup>. Viertens kann er in einem konkreten Verfahren gegebenenfalls als Befangen abgelehnt werden, in diesem Fall muss er sich seiner Tätigkeit enthalten (c. 1449 § 3 CIC/83; der CCEO kennt keine Regelung, falls der Bischof Richter ist)<sup>47</sup>.

---

44 Vgl. KanR 4 (s. Anm. 3), 300. Die Zuschreibung von *potestas vicaria* erfolgt nach NEUDECKER allerdings nur bei Offizial und Vizeoffizialen explizit, nicht jedoch bei den übrigen Diözesanrichtern (vgl. NEUDECKER, *Ius sequitur vitam* [s. Anm. 12], 232-236). NEUDECKER vermutet daher, dass deren Vollmacht nur aus der Mitwirkung als Richter im Kollegialgericht herrühre, welches als Ganzes richterliche Gewalt ausübe.

45 Gemäß (Neben-)Wohnsitz und Wohnsitzlose, vgl. KanR 4 (s. Anm. 3), 295.

46 Im Kodex von 1917 konnten noch bei Zustimmung des Bischofs Streitsachen um Rechte und Vermögenswerte der Diözesankurie, obwohl diese durch den Bischof vertreten wurden, vor dem eigenen Diözesangericht entschieden werden (Vgl. WERNZ, F. X., *Ius canonicum*: Vidal, P. [Hrsg.], Tomus VI. Romae 1949, 80). Im geltenden Recht sind diese Fragen grundsätzlich dem Berufungsgericht der Diözese vorbehalten (c. 1419 § 2 CIC/83; c. 1066 § 2 CCEO). LÜDICKE sieht in dieser Änderung eine Schutzmaßnahme für die Würde des bischöflichen Amtes (vgl. LÜDICKE, MKCIC 1419/10), nach AYMANS ist dies ein mehr ein Gebot des Rechtsschutzes der gegnerischen Partei (Vgl. KanR 4 [s. Anm. 3], 295).

47 Grundsätzlich sollte eine Befangenheitseinrede vor der Streitpunktfestlegung erfolgen (c. 1459 § 2 CIC/83; c. 1118 § 2 CCEO). Jedoch kann auch eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein bereits ergangenes Urteil erhoben werden (c. 1624 CIC/83; c. 1305 CCEO), die an den urteilenden Richter, in diesem Fall dann an den Bischof gerichtet wird (c. 1630 § 1 CIC/83; c. 1311 § 1 CCEO). Nicht festgelegt ist, was geschieht, sollte sich der Bischof in diesem Fall seiner Tätigkeit nicht enthalten. BONNET vermutet, dass wie für alle Streitsachen von Bischöfen auch in diesem Fall die Römische Rota zuständig sei (c. 1405 § 3 n. 1 CIC/83; Vgl. BONNET, P. A., *Commentario* c. 1449: Marzoa/Miras/Rodríguez-Ocaña [Hrsg.], *Comentario* Bd. IV/1 [s. Anm. 3], 928; im orientalischen Recht ist dagegen im Regelfall das Gericht der Synode zuständig (c. 1062 § 3 CCEO), falls es sich um einen Bischof außerhalb der Grenzen der Patriarchalkirche handelt, bestimmt der Papst ein zuständiges Gericht (c. 1060 § 2 CCEO).

Mit der strengen Einbindung in das System der Rechtsprechung und der Unfähigkeit des Diözesanbischofs von prozessrechtlichen Normen zu dispensieren (c. 87 § 1 CIC/83; c. 1537 CCEO) steht die rechtsprechende Gewalt des Diözesanbischofs im Kontrast zu dessen äußerst weit gefassten ausführenden Gewalt. Anders als auf dem Verwaltungsweg, auf welchem der Bischof jederzeit einen Verwaltungsakt des Generalvikars oder Bischofsvikars widerrufen und abändern kann, bleibt es ihm auf dem Gerichtsweg verwehrt, unmittelbar in einen Verfahrenslauf und die Rechtsprechung des Gerichtsvikars oder der Diözesanrichter einzugreifen, abgesehen von der Möglichkeit sich eine Sache *in limine litis* persönlich vorzubehalten<sup>48</sup>.

## 5. Qualität des Urteils

Wie für jeden Richter gilt auch für den Bischof die Forderung nach der moralischen Gewissheit bei der Fällung eines Urteils (c. 1608 CIC/83; c. 1291 CCEO). Papst FRANZISKUS versucht in der *Ratio Procedendi* zum Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* erneut eine Definition dieses Begriffs. Nicht ein vorrangiges Gewicht von Beweisen und Indizien sei hinreichend für die geforderte moralische Gewissheit, sondern jeder vernünftige positive Zweifel eines Rechts- oder Tatsachenirrtums müsse ausgeschlossen sein, auch wenn theoretisch die Möglichkeit dazu noch bestünde (Art. 12 RP)<sup>49</sup>. Das Motu Proprio betrifft zwar nur die Ehenichtigkeitsverfahren, dennoch kann diese Definition dem Sinn nach auch auf die anderen kirchlichen Verfahren übertragen werden.

Insbesondere im kürzeren Prozess misst der Gesetzgeber dem Urteil des Diözesanbischofs aber noch eine besondere Qualität zu, die sich „kraft seines Hirtenamtes mit Petrus in besonderer Weise Garant der katholischen Einheit im Glauben und in der Disziplin“<sup>50</sup> einstelle. Mit dieser Formulierung drängt sich der Verdacht auf, dass der Gesetzgeber eine Verbindung knüpft zwischen der empfangenen Weihestufe mit dem ausgeübten Amt einerseits und der Qualität der Ausübung der *potestas iudicialis* andererseits. Die besondere Qualität des Urteils des Bischofs würde dann nicht auf einer speziellen Ausbildung fußen, die im Übrigen im Kodex von 1983 für das Richteramt gefordert wird (c. 1421 § 3 CIC/83; c. 1087 § 3 CCEO), sondern auf der Weihe- und Hirtengewalt des urteilenden Bischofs, zu dessen wissenschaftlichen Eignungsvoraussetzungen

<sup>48</sup> Vgl. NEUDECKER: *Ius sequitur vitam* (s. Anm. 12), 228-229.

<sup>49</sup> Der Gesetzgeber bezieht sich auf die Ansprache Papst PIUS XII. an die Mitarbeiter der Römischen Rota vom 01.10.1942. Demnach sei moralische Gewissheit zwischen absoluter und einer wahrscheinlichen Gewissheit zu verorten. Sie sei über jeglichen begründeten oder vernünftigen Zweifel erhaben, ohne jedoch die reine Möglichkeit des Gegenteils auszuschließen, vgl. AAS 34 (1942) 339.

<sup>50</sup> MIDI, Prinzip IV.

nur Erfahrung in den theologischen Disziplinen oder im kanonischen Recht zählt (c. 378 § 1, n. 5 CIC/83; c. 180 n. 6 CCEO)<sup>51</sup>. Diesem Defizit versucht der Gesetzgeber zumindest im kürzeren Prozess zu begegnen, indem er die Beratung mit Untersuchungsrichter und einem Beisitzer vorschreibt (c. 1687 § 1 CIC/83; c. 1373 § 1 CCEO).

## 6. Dem Diözesanbischof gleichgestellte Personen

Von Rechts wegen sind dem Diözesanbischof jene Amtsträger gleichgestellt, die anderen Teilkirchen vorstehen (c. 381 § 2 i.V.m. c. 368 CIC/83). Sie besitzen richterliche Gewalt über den in diesen Gemeinschaften abgegrenzten Personenkreis. In der Sedisvakanz ist dem Diözesanbischof der Diözesanadministrator gleichgestellt, außer in Dingen, die sich aus der Natur der Sache oder von Rechts wegen ergeben (c. 427 § 1 CIC/83; c. 229 CCEO). Im Hinblick auf einen bestimmten Personenkreis sind dem Diözesanbischof im Ordensrecht Obere gleichgestellt, auch wenn sie nicht die Bischofsweihe empfangen haben (cc. 134 §§ 1-2 und 1427 § 1 CIC/83; cc. 984 § 3 und 1069 § 1 CCEO)<sup>52</sup>.

## 7. Der Bischof als Richter im Kollegialgericht

Der Kodex von 1983 und die Eheprozessordnung von 2005 rechnen nicht damit, dass der Bischof in einem ordentlichen Verfahren als Richter im Kollegialgericht auftritt<sup>53</sup>. Nimmt er dennoch an einem ordentlichen Verfahren als erkennender Richter teil, dann ist er mangels spezieller Vorschriften ebenso wie jeder andere Richter dem allgemeinen Prozessrecht des Kodex unterworfen, obgleich

---

51 Ebenso NEUDECKER, der mit der unklaren Fortschreibung des Diözesanrichteramtes aus dem Kodex von 1917 die Gefahr sah, dass zwischen Klerikerrichtern *iudices dioecesani, qui sint clerici* (c. 1421 § 1 CIC/83) sowie den übrigen *laici iudices* (§ 2) unterschieden werden könnte (Vgl. NEUDECKER, *Ius sequitur vitam* [s. Anm. 12], 236-237). Der Kodex für die orientalischen Kirchen übernimmt diese Formulierungen sinngemäß, spricht aber von *christifideles iudices* (c. 1087 §§ 1 und 2 CCEO).

52 Trotz des grundsätzlichen Verbots der Delegation von richterlicher Gewalt (c. 135 § 3 CIC/83; c. 985 § 3 CCEO) dürfen die höheren Oberen auch durch einen delegierten Richter urteilen (c. 1427 § 2 CIC/83; keine Entsprechung im CCEO). Zur sprachlichen Unschärfe s.o.

53 Vgl. HANSEN, *Judicial Power* (s. Anm. 3), 105; *Dignitas Communii* geht so weit dem Bischof deutlich davon abzuraten, als erkennender Richter an einem Verfahren teilzunehmen (Art. 22 § 2 DC), obwohl der Bischof immerhin selbst von Rechts wegen geborener Richter seiner Diözese ist (c. 1419 § 1 CIC/83; c. 1066 § 1 CCEO).

er aufgrund seines geborenen Richteramtes im Richterkollegium *primus inter pares* ist,<sup>54</sup> und ihm der Vorsitz zusteht<sup>55</sup>.

Wenn der Diözesanbischof im Kollegialgericht persönlich als Richter mitwirkt, kann er auch überstimmt werden, obwohl er einziger Inhaber der ordentlichen und eigenberechtigten *potestas iudicialis* in seiner Diözese ist. Es könnte die absurde Situation entstehen, dass er mit seinem Urteilsvotum gegen das seiner Stellvertreter steht, durch die er selbst Recht spricht (c. 1419 CIC/83). Somit würde gegen sein eigenes Votum unter Umständen ein Urteil gefasst (cc. 1653 und 1682 § 2 CIC/83), dass in seiner eigenen und ihm zustehenden *potestas* gründet, aber seiner eigenen Gewissensentscheidung widersprechen würde. Er könnte allein, falls die Sache in Berufung geht, sein abweichendes Urteilsvotum mit den Prozessakten dem Obergericht zustellen (c. 1609 § 4 CIC/83; c. 1292 § 4 CCEO).

## 8. Das Verhältnis zum Gerichtspersonal

Der Gerichtsvikar und das Verhältnis des Bischofs zu ihm ist in gewisser Hinsicht ein Sonderfall. Wie der Generalvikar ist der Gerichtsvikar *alter ego* des Bischofs für die Ausübung der *potestas iudicialis*<sup>56</sup>. In der Sedisvakanz er-

---

54 Vgl. DEL POZZO, M., L'organizzazione giudiziaria ecclesiastica alla luce del m.p. „Mitis Iudex“: Stato, Chiesa e pluralismo confessionale 36 (2015), url: [https://www.statoeche.it/images/uploads/articoli\\_pdf/delpozzo.m.\\_organizzazione.pdf?pdf=lorganizzazione-ne-giudiziaria-ecclesiastica-alla-luce-del-m.-p.-mitis-iudex](https://www.statoeche.it/images/uploads/articoli_pdf/delpozzo.m._organizzazione.pdf?pdf=lorganizzazione-ne-giudiziaria-ecclesiastica-alla-luce-del-m.-p.-mitis-iudex) (letzter Zugriff am 05.01.2022), 8.

55 Vor der Reform des Ehenichtigkeitsverfahrens von 2015 sah der Kodex nur vor, dass nach Möglichkeit ein Gerichtsvikar oder Vizeoffizial den Vorsitz übernehmen soll (c. 1426 § 2 CIC/83; 1091 § 1 CCEO). Diese Formulierung ließ grundsätzlich auch einen Laien als Vorsitzenden zu. Die Instruktion *Dignitas Connubii* fasste diese Vorschriften enger, demnach sei der Vorsitz im Ehenichtigkeitsverfahren einem Kleriker vorbehalten (Art. 46 § 1 DC). Der Bischof ist zwar mit der Formulierung grundsätzlich gemeint, es kann aber auch nicht ignoriert werden, dass der Bischof im Gegensatz zu jedem anderen Richter einziger Inhaber der *potestas iudicialis propria* ist. Zumindest im Ehenichtigkeitsverfahren würde ihm die Aufgabe aber erleichtert, als dass der Vorsitzende Richter ohnehin erst mit Streitpunktfestsetzung in Aktion tritt (c. 1676 § 3 CIC/83; c. 1362 § 3 CCEO) und ein Großteil der prozessleitenden Aufgaben dem Richterstatler abgetreten werden kann (Art. 47 § 2 DC).

56 Vgl. HÜLSKAMP, „Der Gerichtsvikar bildet mit dem Bischof ein Gericht“ (s. Anm. 31), 148. Der Kodex verwendet für das Verhältnis die Formulierung: „Der Gerichtsvikar bildet mit dem Bischof ein Gericht“ (c. 1420 § 2 CIC/83; c. 1086 § 2 CCEO). Nach NEUDECKER werde darin im Bild eines vertikalen Gerichtsbaus der Offizial dem Bischof nicht hierarchisch untergeordnet, sondern neben- oder beigeordnet. Er übe dieselbe richterliche Gewalt über die gesamte Diözese aus wie der Bischof (Vgl. NEUDECKER, *Ius sequitur vitam* [s. Anm. 12], 227). Dennoch ist der Gerichtsvikar trotz seines mit

löschen im Gegensatz zu den Ämtern des Generalvikars und der Bischofsvikare – sofern diese nicht Auxiliarbischöfe sind (c. 409 § 2 CIC/83; c. 224 § 3 CCEO) – die Ämter von Gerichtsvikar und Diözesanrichtern aber nicht. Ihre Amtsträger können nicht vom Diözesanadministrator ihres Amtes enthoben werden, bedürfen aber, sobald ein neuer Bischof vom Bistum Besitz ergriffen hat, der Bestätigung (c. 1420 § 5 CIC/83; c. 1088 §§ 2 und 3 CCEO). Grundsätzlich besteht für den Diözesanbischof die Pflicht, einen eigenen Gerichtsvikar zu ernennen, oder dessen Aufgaben im Ausnahmefall dem Generalvikar zu übertragen (c. 1420 § 1 CIC/83; c. 1086 § 1 CCEO), falls der Bischof sich nicht einem Interdiözesangericht angeschlossen hat. Sollte er aus irgendwelchen Gründen keinen Gerichtsvikar ernannt haben, devolvieren dessen Aufgaben an den Diözesanbischof,<sup>57</sup> damit auch alle Aufgaben der Gerichtsverwaltung. In diesem Fall wäre der Bischof nicht nur Inhaber der Fülle der rechtsprechenden Gewalt, er würde sie auch in ihrer Fülle ausüben<sup>58</sup>.

Kirchenanwalt und Bandverteidiger sind Hilfsorgane des Gerichtsherrn im Bereich der Gerichtsverwaltung und vertreten in dessen Auftrag das öffentliche Interesse als Prozessparteien<sup>59</sup>. Der Kirchenanwalt ist ganz vom Willen des Diözesanbischofs abhängig, er kann von diesem aus jedem gerechten Grund abberufen werden und ist an dessen Weisungen gebunden (c. 1430 i. V. m. cc. 1431 und 1721 CIC/83; c. 1094 i. V. m. cc. 1095 und 1472 CCEO)<sup>60</sup>. Der Bandverteidiger ist in seinen Entscheidungen unabhängig, seine materiellen Entscheidungen muss er nicht gegenüber dem Diözesanbischof verantworten, sondern allein gegenüber seinem Gewissen<sup>61</sup>. Er kann aber vom Bischof ohne schwerwiegende

---

dem Diözesanbischof vergleichbaren Gewaltumfangs unfähig in den Fällen zu urteilen, die der Bischof sich selbst reserviere (§ 2).

- 57 Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO AD CODICIS CANONES AUTHENICE INTERPRETANDOS, Responsiones ad proposita dubia, 11.05.1986, 1323.
- 58 Im ordentlichen Streitverfahren beschränken sich in der Regel die Aufgaben des Gerichtsvikars darauf, in den einzelnen angestregten Verfahren ein Gericht einzusetzen. Das übrige fällt dann dem Vorsitzenden eines Kollegialgerichts beziehungsweise dem Einzelrichter zu. Im Eheprozessrecht hingegen sind die Aufgaben des Gerichtsvikars mit der Reform des Eheprozessrechts erheblich gewachsen. Das *Sussidio Applicativo* der Römischen Rota zum Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* empfiehlt in diesem Fall diese praktischen Aufgaben entweder an einen Kleriker oder Laien aus der eigenen Diözese oder an einen Kleriker einer anderen Diözese zu delegieren, vgl. ROTA ROMANA, *Sussidio applicativo* (s. Anm. 37), 19.
- 59 Vgl. KanR 4 (s. Anm. 3), 318.
- 60 Vgl. ebd., 319-322.
- 61 Vgl. GÜTHOFF, E., *Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung*: HdbKathKR<sup>3</sup>, 1661-1672, 1665-1666.

Gründe abberufen werden<sup>62</sup>. Er steht somit in einem Spannungsverhältnis zwischen der notwendigen Unabhängigkeit in seinem Gewissensurteil und der Gehorsamspflicht gegenüber seinem Bischof. Die Pflicht gegen ein Urteil Berufung einzulegen, ergibt sich für ihn aus dem vernünftigen Zweifel an der moralischen Gewissheit des affirmativen Urteils des Richters,<sup>63</sup> insbesondere, sollte dieses nicht ausreichend begründet sein<sup>64</sup>. Zweifel an der Begründung des Urteils eines Bischofs, der nicht ausgebildeter Kanonist ist, und dessen Urteile gegebenenfalls von Gerichtsvikar oder Instruktor vorbereitet und ausgefertigt werden, können dabei nicht pauschal zurückgewiesen werden. Jedoch muss das Kriterium für das Einlegen der Berufung immer ein Mangel im Urteil und nicht die mangelnde Ausbildung des Richters sein. Durch die Tätigkeit des Bischofs als Richter wird der Druck auf den Bandverteidiger vergrößert, gleichermaßen ob er als Kleriker in einer besonderen Gehorsamspflicht gegenüber dem Bischof steht, oder ob er wirtschaftlich abhängig ist als hauptberuflich tätiger Laie<sup>65</sup>.

## 9. Pastoraler Zweck bischöflicher richterlicher Gewalt

Wiederholt haben Päpste auf den inneren Zusammenhang der Ausübung richterlicher Gewalt mit der pastoralen Sorge der Kirche hingewiesen<sup>66</sup>. Mit den Anfangsworten seiner Motu Proprios *Mitis Iudex Dominus Iesus* und *Mitis et Misericors Iesus* vom 15.08.2015 greift auch Papst FRANZISKUS diesen Gedanken wieder auf. DENNEMARCK fragt jedoch nach der Bedeutung des Attributes „mild“ für die Tätigkeit des Richters allgemein und speziell des Bischofs als Richter: Dieser Begriff sei in der Tradition der Kirche nicht belegt. Die Milde des Ehenichtigkeitsverfahrens zeige sich vielmehr in seinem heilstheologischen Zusammenhang, sowie in der Form der Urteilsfindung, die jede Strenge vermei-

---

62 Vgl. LÜDICKE, MKCIC 1436/3.

63 Vgl. BERGNER, H., Die Stellung des *defensor vinculi* im kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren nach Inkrafttreten des MP *Mitis Iudex* – Betrachtungen aus Sicht der kirchlichen Gerichtspraxis: DPM 24 (2017) 165-174, hier 170.

64 Vgl. SCHÖCH, N., Synopse der Veränderungen gegenüber dem bisher geltenden Eheprozessrecht: DPM 23 (2016) 325-361, 349.

65 REHAK verweist jedoch darauf, dass der Bischof deutlich rechtsmissbräuchlich handeln würde, falls er durch Drohung Einfluss auf das Verhalten des Bandverteidiger nähme (REHAK, M., Das Recht und die Pflicht des Ehebandverteidigers zur Einlegung einer Berufung nach dem Motu Proprio *Mitis Iudex*: DPM 25/26 [2018/2019] 185-227, hier 189, Anm. 9).

66 So zum Beispiel Papst JOHANNES PAUL II. in seiner Ansprache an die Römische Rota am 18.01.1990 (AAS 82 [1990] 872-877) oder Papst BENEDIKT XVI. in seinen Ansprachen an ebendiese am 28.01.2006 (AAS 98 [2006] 135-138, in dt. Übersetzung: AfKKR 175 [2006] 152-156) und am 22.01.2011 (AAS 103 [2011] 108-113, in dt. Übersetzung: AfKKR 180 [2011] 152-157).



den soll. Die Urteile würden mehr noch als die Nichtigkeit einer Ehe festzustellen einen Weg in die Zukunft weisen. Das zeige sich in den vereinfachten Zuständigkeitsregeln, im Verzicht auf das zweitinstanzliche Urteil und in der Aufwertung der Beweiskraft von Parteigeständnis und Zeugenaussagen und in der Einführung des kürzeren Verfahrens vor dem Bischof<sup>67</sup>.

Papst FRANZISKUS nimmt mit der Reform des Ehenichtigkeitsverfahrens von 2015 die Bischöfe in die Pflicht, die höchstpersönliche Ausübung des Richteramtes – insbesondere in Ehenichtigkeitssachen – als seelsorgliches Handeln zu begreifen. Die Einbindung des Bischofs in die Gerichte zur Sicherstellung der Verfügbarkeit der Rechtsprechung der Gläubigen sei nach Papst FRANZISKUS heiliges Recht und heilige Pflicht des Bischofs zugleich, ob höchstpersönlich durch Urteile des Bischofs, oder durch sein Gerichtspersonal<sup>68</sup>.

An der Entscheidung des Richters wird aber auch ein Dilemma der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit offenbar: Wenn die Voraussetzungen für eine gültige kanonische Ehe überhöht und zu streng angelegt werden, dann werden viele Ehen für nichtig erklärt. Werden die Kriterien für eine gültige Ehe zu locker angelegt, dann beschädigt dies den sakramentalen Charakter der Ehe. Die Entscheidung des Richters kann daher im Einzelfall für die beteiligten Parteien im Verfahren schmerzhaft sein. Im Kodex von 1917 war dies ein entscheidender Grund, dem Bischof davon abzuraten, in diesen Sachen zu entscheiden.

---

67 DENNEMARCK, Der Diözesanbischof als „milder Richter“? (s. Anm. 19), 278.

68 Papst FRANZISKUS verbinde nach HEBDA die Rolle des Bischofs in der Rechtsprechung eng mit dem Dienst der Einheit aller Bischöfe mit dem Nachfolger Petri, einer Einheit sowohl im Glauben als auch in der Disziplin der universalen Kirche. Insbesondere in der Form des *processus brevior* wirke der Bischof daher nicht nur als Richter, sondern auch als Hirte der Streitparteien. Dadurch, dass der Diözesanbischof wenigstens im Kürzeren Prozess unmittelbar in die Tätigkeit des Gerichtes eingebunden wird, ergebe sich nicht nur die Konfrontation des Bischofs mit seinem Gerichtspersonal, sondern auch mit den Lebensumständen, mit denen die Gerichte in ihrer Arbeit begegnen. Dadurch könne der Bischof neue Erfahrungen für seinen Leitungsdienst gewinnen und das Verständnis für die Bedeutung des Gerichtes könne wachsen. Umgekehrt zeige sich der Bischof damit den Gläubigen auch höchstpersönlich als Seelsorger im Rechtsstreit. Das Gericht profitiere zudem von der mehr allgemeinen pastoralen Erfahrung des Bischofs. HEBDA bezeichnet die Suche nach der objektiven Wahrheit im Prozess über die Nichtigkeit einer Ehe als zutiefst pastoral, weil sie Begegnung mit Jesus Christus ist, der die Wahrheit selbst ist (Joh 14,6). Deswegen erschöpfe sich die Pastoral am Gericht nicht nur darin, Schmerz zu lindern oder die Folgen von schlechten Entscheidungen aufzuheben, sondern die Gläubigen zur mitunter schwierigen Erkenntnis der Wahrheit zu helfen (Vgl. HEBDA, Reflections [s. Anm. 33], 148-152).

### III. GERICHTSGEWALT DES BISCHOFS

Während die Organisation des Gerichtswesens nach innen einer *potestas cognoscendi* zugeschrieben wird, die im weitesten Sinn Teil der *potestas iudicialis* ist, fällt die Organisation nach außen hin klar der *potestas executiva* zu<sup>69</sup>. Dennoch durchdringen sich beide Gewalten zuweilen, wie am Problem der Bestellung eines Untersuchungsrichters bereits gezeigt wurde. Die äußere Organisation des Gerichtswesens ist ebenso eine Aufgabe, die nicht gänzlich von der Ausübung der *potestas iudicialis* getrennt werden kann, denn sie bereitet doch den Rahmen, innerhalb dessen der Bischof seine Gewalt überhaupt in rechtmäßiger Weise (ob selbst oder durch andere) auch ausüben kann<sup>70</sup>. Die *potestas iudicialis* des Bischofs umfasst daher nicht nur die rechtsprechende Gewalt, sondern der Bischof als Richter ist ebenso auch Gerichtsherr und besitzt alle *potestas circa suum tribunal* (c. 1423 § 1 CIC/83; c. 1067 § 4 CCEO), die zur Regelung des äußeren Ablaufs der Rechtsprechung erforderlich sind (Art. 26 DC).

#### 1. Diözesangericht

In der Vergangenheit hat sich die Verantwortung des Bischofs als Moderator seines Gerichtes zumeist in den Akten der laufenden Gerichtsverwaltung geäußert, soweit sie ihm von Rechts wegen reserviert sind. Die Verantwortung des Bischofs erstreckt sich aber darüber hinaus auch auf die Aufsicht über die ordentliche und korrekte Ausübung der Rechtspflege an seinem Gericht<sup>71</sup>. Dazu zähle Papst FRANZISKUS auch dessen Zugänglichkeit und Effizienz, so BEAL. Diese Aufgabe sei sogar eine noch größere, als die, welche der Bischof im kürzeren Prozess einnehme<sup>72</sup>. Die Aufsicht über den Bischof als Gerichtsherrn übt im Namen des Papstes die Apostolische Signatur aus (Art. 111 § 1 AO; Art. 124 PB)<sup>73</sup>.

---

<sup>69</sup> Vgl. SOCHA, MKCIC 135/20.

<sup>70</sup> Vgl. AYMANS, W. / MÖRSDORF, K., *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex iuris canonici*. Bd. 1: Einleitende Grundfragen und allgemeine Normen. Paderborn u.a. 131991, 424 (KanR 1).

<sup>71</sup> Vgl. GROCHOLEWSKI, Z., *Die leitenden Prinzipien im Buch VII des CIC: DPM 8/I (2001) 13-40*, hier 15-1,6 Anm. 5.

<sup>72</sup> Vgl. BEAL, J., *The Ordinary Process According to *Mitis Iudex*. Challenges to Our „Comfort Zone“: The Jurist 76 (2016) 159-196*, hier 162.

<sup>73</sup> Die Signatur kann zum Zweck der Sicherstellung der korrekten Rechtsprechung und Verfahrensweise der Gerichte einzelne Gebote erlassen, die Aufschiebung der Ausführung getroffener Entscheidungen verfügen oder die materielle Entscheidung in einem Fall an sich ziehen. Schöch stellt aber fest, dass die Signatur dieser Aufgabe nur in be-

Der Bischof ist gehalten, ein Diözesangericht zu errichten, einen Gerichtsvikar (c. 1420 § 1 CIC/83; c. 1086 § 1 CCEO) und wenigstens zwei Diözesanrichter zu ernennen, weil gewisse Verfahren nur von einem Kollegialgericht aus wenigstens drei Richtern entschieden werden können (c. 1425 § 1 CIC/83; c. 1084 § 1 CCEO),<sup>74</sup> von denen aber nur der Gerichtsvikar Priester sein muss (c. 1420 § 4 CIC/83; c. 1086 § 4 CCEO)<sup>75</sup>. Zudem hat er für weiteres geeignetes Gerichtspersonal zu sorgen<sup>76</sup>. Sollte in Personenstandssachen kein Richterkollegium gebildet werden können, kann der Bischof einen Kleriker als Einzelrichter einsetzen (c. 1425 § 4 CIC/83, c. 1084 § 4 CCEO), in Ehenichtigkeitssachen auch ohne Erlaubnis der Bischofskonferenz beziehungsweise des Patriarchen, Großerbischofs oder Metropoliten (c. 1673 § 4 CIC/83; c. 1359 § 4 CCEO). Die Einsetzung eines Einzelrichters sei aber nach DEL POZZO Ausdruck der besonderen Verantwortung des Bischofs für die Rechtsprechung in seiner Diözese. Diese könne daher nicht allgemein an den Gerichtsvikar delegiert werden und müsse Ausnahme bleiben<sup>77</sup>.

Im Vorwort zum Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* erklärt Papst FRANKISKUS, dass einer der Gründe für die Reform des Eheprozessrechts eine „physi-

---

grenztem Maße nachkommen könne, denn der Personalaufwand würde den tatsächlichen Personalstand bei weitem übertreffen (Vgl. SCHÖCH, N., Vorstellung der *lex propria*, der neuen Verfahrensordnung des Höchstgerichts der Apostolischen Signatur: DPM 15/16 [2008-2009] 531-553, hier 546-547).

74 Vgl. KanR 4 (s. Anm. 3), 296. Nach MÜLLER könnte der Verdacht gehegt werden, dass der Gesetzgeber mit der Formulierung in c. 1673 § 2 CIC/83 fordere, ein eigenes Gericht für Ehenichtigkeitssachen zu errichten. Dies sei jedoch allein der Rechtssystematik des Kodex geschuldet (Vgl. MÜLLER, L., Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex iuris canonici. Ergänzungsband: Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren nach der Reform von 2015. Paderborn 2017, 21).

75 Vgl. SCHÖCH, Synopse der Veränderungen (s. Anm. 64), 338-339.

76 Die hohe moralische Verantwortung der Bischöfe für die Auswahl des Gerichtspersonals hat Papst JOHANNES PAUL II. in seiner letzten Ansprache an die Mitglieder der Römischen Rota zur feierlichen Eröffnung des Gerichtsjahres 2005 noch einmal hervorgehoben, in welcher er daran erinnert hat, dass dies nicht nur eine technische Frage sei, welche die Bischöfe einfach ihren Gerichtsvikaren überlassen dürfen, sondern persönlich für die Eignung der Mitglieder von diözesanen und interdiözesanen Gerichtshöfen zu sorgen (vgl. AAS 97 [2005] 164-166).

77 Vgl. DEL POZZO, L'organizzazione giudiziaria ecclesiastica (s. Anm. 54), 7; ebenso versteht BEAL c. 1673 § 4 als Vereinfachung im Hinblick auf die Vorgehensweise, gleichsam aber auch als deutliche Verschärfung im Hinblick auf die Verantwortung des Bischofs, der die Einsetzung von Einzelrichtern nur mehr höchstpersönlich vornehmen müsse (vgl. BEAL, *Mitis Iudex* Commentary [s. Anm. 33], 482).

sche oder moralische Ferne [...] von den juridischen Strukturen der Kirche“<sup>78</sup> sei, wogegen die Liebe und die Barmherzigkeit der Kirche eine größere Nähe zu den betreffenden Gläubigen notwendig machen. Dieses *principium proximitatis* (Art. 7 § 1 MIDI RP) verpflichte demnach die Bischofskonferenzen das Recht des einzelnen Bischofs zu wahren, in seiner eigenen Teilkirche die richterliche Gewalt neu zu ordnen. Dieses Ziel darf der Bischof jedoch nicht auf Kosten der Gründlichkeit verfolgen<sup>79</sup>. Allein die örtliche Nähe des Gerichtssitzes zu den Gläubigen kann nicht die leichte Zugänglichkeit garantieren. Dies relativiert sich ohnehin dort, wo mittels individueller Verkehrsmittel kurze Anreisezeiten möglich sind. Dagegen würde, falls die Qualität der Rechtsprechung zugunsten des Prinzips der Nähe leidet, dies ihrem pastoralen Zweck schaden. Auch das beste Verständnis des religiös-sozialen Umfeldes kann nicht die Prüfung des Einzelfalles nach dem bestehenden Recht ersetzen, hingegen aber die Unbefangenheit des Gerichtes im Einzelfall in Frage stellen. Entscheidend für die Beurteilung des Ehwillens sind nicht wage Vermutungen des Richters, die sich aus dem Umfeld der Parteien ergeben, sondern begründete und gesicherte Beweise für und wider Mängel am gefassten Ehwillen zum Zeitpunkt der Eheschließung.

Neben diversen Aufgaben in der Aufsicht über die Rechtmäßigkeit der laufenden Rechtsprechung an seinem Diözesangericht<sup>80</sup> obliegt es ihm, die ergange-

---

78 MIDI, Vorwort. WESEMANN betont, dass aus den Akten zwar Tatsachen und Fakten abzulesen seien, die Bedeutung von Äußerungen und Verhaltensweisen könne jedoch nur richtig von dem Richter interpretiert werden, der das religiös-soziale Umfeld kenne, aus welchem die Parteien stammen und in welchem der Ehwille der Partner geformt worden sei. Die Verschiedenheit der Kulturen, mit denen die kirchlichen Gerichte umgehen müssen, müssten andernfalls durch eigene Sachverständige bewertet werden (vgl. WESEMANN, P., Das erstinstanzliche Gericht und seine pastorale Aufgabe: Grochowski/Cárcel Ortí [Hrsg.], *Dilexit Iustitiam* [s. Anm. 17], 91-118, hier 104-105).

79 Vgl. dazu den Grundsatz des Prozessrechtes: *quam primum, salva iustitia* (c. 1453 CIC/83; c. 1111 CCEO): Die Geschwindigkeit eines Verfahrens ist ein hohes Gut, muss aber im Zweifel gegen die Sorgfalt bei der Wahrheitsfindung und der Wahrung der Gerechtigkeit zurückstehen (dazu auch WESEMANN, Das erstinstanzliche Gericht [s. Anm. 78], 109-110). Nach BEAL gehe es Papst FRANZISKUS im Übrigen ebenso um eine kurze räumliche Entfernung zwischen Richter und Gläubigen, wie auch um die leichte Zugänglichkeit und Erreichbarkeit des Gerichtes, welches die Lebenswirklichkeit der Gläubigen kenne und Verständnis für diese zeige, weshalb die Normen bezüglich der Erreichbarkeit und Effizienz der Gerichte (c. 1673 §§ 1-2 CIC/83; c. 1359 §§ 1-2 CCEO) eine weitaus größere Bedeutung einnehmen würde als die Einführung des kürzeren Prozesses (vgl. BEAL, *The Ordinary Process According to *Mitis Iudex** [s. Anm. 72], 162).

80 D.h. die Sanktion der richterlichen Amtspflichten (c. 1457 § 1 CIC/83; c. 1115 § 1 CCEO) und die Einsetzung eines Kollegialgerichts in komplexen und bedeutsamen Sachen (c. 1425 § 2 CIC/83; c. 1084 § 2 CCEO), die Einsetzung eines Richters in einer bestimmten Sache außerhalb des regulären Turnus (c. 1425 § 3 CIC/83; c. 1090 § 1

nen Urteile entweder persönlich zu vollstrecken oder deren Vollstreckung anzuordnen (c. 1653 § 1 CIC/83; c. 1340 § 1 CCEO),<sup>81</sup> sowie über die angefallenen Kosten zu entscheiden (c. 1649 § 1 CIC/83; c. 1468 § 1 CCEO).

## 2. Interdiözesengerichte

Wenn äußere Umstände, wie die geringe Größe der Diözese oder ein Mangel an qualifiziertem Personal die Errichtung eines eigenen Gerichtes erschweren, kann der Bischof zusammen mit einer oder mehreren anderen Diözesen ein Interdiözesengericht<sup>82</sup> errichten. Dessen Verwaltung und Aufsicht richtet sich abgesehen von einigen Sonderregeln für Errichtung und Rückzug aus diesem nach

---

CCEO) sowie die Einsetzung eines Einzelrichters mit Erlaubnis der Bischofskonferenz beziehungsweise der zuständigen Autorität (c. 1425 § 4 CIC/83; c. 1084 § 3 CCEO). Seit der Reform des Eheprozessrechts von 2015 kann in Ehenichtigkeitsverfahren der Bischof höchstpersönlich (vgl. BEAL, *Mitis Iudex* Commentary [s. Anm. 339], 482) auch ohne Erlaubnis der Bischofskonferenz einen Einzelrichter in eigener Verantwortung einsetzen (c. 1673 § 4 CIC/83; c. 1349 § 4 CCEO). Der Bischof kann die Erlaubnis zur Beweiserhebung eines fremden Diözesanrichters auf dem eigenen Gebiet (c. 1469 § 2 CIC/83; c. 1128 § 2 CCEO) erteilen und er entscheidet über Befangenheitseinreden gegen den Official (c. 1449 § 2 CIC/83; c. 1107 § 1 CCEO). Der Bischof führt die Voruntersuchung in Strafsachen entweder selbst oder er ordnet sie an (c. 1717 § 1 CIC/83; c. 1468 § 1 CCEO). Nach der Voruntersuchung entscheidet aber der Bischof in jedem Falle über das weitere Verfahren beziehungsweise den Verfahrensweg (c. 1718 § 1 CIC/83; c. 1469 § 1 CCEO), was auch bedeuten kann, dass er zu jedem Zeitpunkt ein laufendes Strafverfahren abbrechen kann (c. 1724 § 1 CIC/83; c. 1475 § 1 CCEO) (vgl. HAHN, Das kirchliche Richteramt [s. Anm. 3], 353-354).

- 81 Nachdem der Gerichtsvikar den Ordinarius des Eheschließungsortes über die Vollstreckbarkeit des Urteils informiert hat, ist dieser dafür verantwortlich, die ausgesprochene Ehenichtigkeit sowie möglicherweise verhängte Verbote in die Matrikelbücher eintragen zu lassen (c. 1682 § 2 CIC/83; 1368 § 2 CCEO; Art. 300 DC). Falls der Bischof diese Vollstreckung verweigert, muss – auf Antrag oder von Amts wegen – das Urteil von der Autorität vollstreckt werden, der das Berufungsgericht unterstellt ist (c. 1653 § 2 CIC/83; c. 1340 CCEO) (vgl. ZANCHINI DI CASTIGLIONCHIO, F., *Funzione giudicante e governo diocesano. Problemi di esecuzione del giudicato di assoluzione „renitente Ordinario loci“*: Cito, D. [Hrsg.], *Processo penale e tutela dei diritti nell'ordinamento canonico*. Mailand 2005, 701-711).
- 82 Gelegentlich werde auch der Begriff „Regionalgericht“ oder „Gemeinsames Gericht“ verwendet (vgl. KanR 4 [s. Anm. 3], 329-330). GÜTHOFF weist darauf hin, dass im Kodex von 1983 ausschließlich der Begriff *unicum tribunal pro pluribus dioecibus* zu finden sei (vgl. GÜTHOFF, *Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung* [s. Anm. 61], 1666). AYMAN/MÜLLER/OLHY empfehlen die Verwendung des Begriffes „Interdiözesanes Gericht“, der sich im Sprachgebrauch durchgesetzt habe (vgl. KanR 4 [s. Anm. 3], 330; ebenso im Anschluss an ZAGGIA vgl. LÜDICKE, MKCIC 1423/2).

denselben Regeln wie die Diözesan- und Metropolitanerichte<sup>83</sup>. Die beteiligten Bischöfe können wählen, ob sie die gesamte Rechtsprechung an das Interdiözesangericht übertragen wollen, oder nur in bestimmten Verfahrensarten. Falls ein beteiligter Bischof nur bestimmte Verfahrensarten an das Interdiözesangericht übertragen hat, muss er parallel zum Interdiözesangericht für die übrigen Verfahrensarten weiterhin ein eigenes Diözesangericht betreiben. Zudem steht es ihm frei für verschiedene Verfahrensarten sich auch an unterschiedlichen Interdiözesangerichten zu beteiligen. Ausgeschlossen ist jedoch, dass der Bischof nur einzelne Verfahren einem Interdiözesangericht anvertraut<sup>84</sup>.

Mit der Einrichtung eines Interdiözesangerichtes bindet sich der Diözesanbischof in der Ausübung seiner Gerichtsgewalt in seinem Bistum an die gemeinsamen Entscheidungen des *coetus episcoporum* des Gerichtes (c. 1423 § 1 CIC/83; c. 1067 § 4 CCEO). Dieser übt anstelle des einzelnen Bischofs entweder gemeinsam die Gerichtsgewalt aus oder er bestimmt einen Moderator, in dessen Bistum praktischer- und sinnvollerweise, aber nicht notwendigerweise, das Gericht örtlich seinen dauerhaften Sitz nimmt (c. 1468 CIC/83; c. 1127 CCEO). Es bleibt zudem die gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Bischöfe für die Funktion dieses Gerichtes zu sorgen und geeignetes Gerichtspersonal zur Verfügung zu stellen<sup>85</sup>. Dem Diözesanbischof wird aber seine richterliche Gewalt nicht abgenommen. Wie der Gerichtsvikar am Diözesangericht besitzt auch der Gerichtsvikar am gemeinsamen Gericht nur *potestas vicaria*, der Bischof spricht durch ihn und die Richter am Interdiözesangericht Recht in sei-

---

83 Vgl. GÜTHOFF, Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung (s. Anm. 61), 1666; die teilweise überholten Spezialnormen wurden 1970 von der Apostolischen Signatur erlassen (vgl. SUPREMUM SIGNATURAE APOSTOLICAE TRIBUNAL, Normae pro tribunalibus interdiocesanis vel regionalibus aut interregionalibus, 28.12.1970: AAS 63 [1971] 486-492).

Die Errichtung von Interdiözesangerichten war vormals alleiniges Vorrecht des Apostolischen Stuhles, erst im Kodex von 1983 ist die Errichtung in die Verantwortung der Diözesanbischöfe übergegangen, die diese nur mehr vom Apostolischen Stuhl genehmigen lassen mussten (c. 1445 § 3 n. 3 CIC/83; Art. 124 n. 4 PB; Art. 35 n. 5; BENEDEKT XVI., Litterae Apostolicae Motu Proprio *Antiqua ordinatione*, 21.06.2008: AAS 100 [2008] 513-538 [AO]), unbeschadet der Vollmacht des Apostolischen Stuhles aus eigenem Antrieb ein Interdiözesangericht zu errichten. Dies sei jedoch nie geschehen aus Respekt vor der eigenen Verantwortung der Bischöfe (vgl. ZAGGIA, C., I tribunali interdiocesani o regionali nella vita delle chiese: Grocholewski/Cárcel Ortí [Hrsg.], *Dilexit Iustitiam* [s. Anm. 17], 119-153, 134) und dem veränderten Verständnis der eigenberechtigten Gewalt des Bischofs über seine Teilkirche, die nach LG 27 nicht schlechthin von der des Papstes abgeleitet ist (Vgl. KanR 4 [s. Anm. 3], 331).

84 Vgl. KanR 4 (s. Anm. 3), 332.

85 Vgl. BURKE, The Service of the Apostolic Signatura (s. Anm. 23), 15-16; SSAT: Normae, Artt. 19-20.

ner Diözese. Auch wenn gewisse Vollmachten in Bezug auf das Gericht an den Moderatorbischof abgetreten werden, bleibt der Bischof doch in seiner Diözese ordentlicher und eigenberechtigter Inhaber aller richterlichen Gewalt<sup>86</sup>.

Hatte der Gesetzgeber bis 2015 die Errichtung von Interdiözesengerichten aus praktischen Erwägungen zunächst gefördert (Art. 124 n. 4 PB; Art. 35 n. 5 AO), bevorzugt der Gesetzgeber seit der Reform des Eheprozessrechts 2015 kleinere Gerichte, die eine räumliche Nähe zu den Gläubigen haben. Entsprechend räumt der Gesetzgeber dem Diözesanbischof das Recht ein, sich ohne Begründung jederzeit aus einem Interdiözesengericht zurückzuziehen (Art. 8 § 2 RP MIDI)<sup>87</sup>. Sollte sich der Bischof nicht in der Lage sehen, weder ein eigenes Diözesengericht zu errichten, noch sich einem Interdiözesengericht anzuschließen, kann die Apostolische Signatur die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes auf die Teilkirche des betreffenden Bischofs erweitern (Art. 124 n. 3 PB; Art. 35 n. 3 AO). In diesem Fall wird nicht gemeinsam eine Gerichtsgewalt ausgeübt, sondern einseitig Gerichtsgewalt in einer fremden Teilkirche.

#### IV. BESONDERE ARTEN VON VERFAHREN

Der Gesetzgeber sieht in den meisten Fällen vor, dass die Normen des ordentlichen Streitverfahrens *mutatis mutandis* in die Verfahrensordnung für Spezialprozesse integriert werden, sofern nicht Spezialvorschriften über diese hinausgehen<sup>88</sup>. In den wenigsten Verfahren wird dem Bischof, soweit sie überhaupt auf dem Gerichtsweg geführt werden, eine Sonderrolle zugeordnet.

<sup>86</sup> Vgl. HANSEN, Judicial Power (s. Anm. 3), 104; KanR 4 (s. Anm. 3), 331.

<sup>87</sup> Dieses Recht bekräftigte Papst FRANZISKUS mit einem Reskript vom 07.12.2015 *ex audientia* womit auch jeder etwaige Genehmigungsvorbehalt der Apostolischen Signatur derogiert wurde (Art. 124 n. 4 PB; Art. 35 n. 5 AO) (vgl. PCLT, Responsum Prot. N. 15291 / 16), welcher einer einfachen Benachrichtigungspflicht gewichen ist (vgl. PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS, Responsum Sobre la constitución del Tribunal Interdiocesano [c. 1673 § 2 MIDI], Prot. N. 15944 / 17, 13.06.2017: [http://www.delegumtextibus.va/content/dam/testilegislativi/nisposte-particolari/Procedure%20per%20la%20Dichiarazione%20della%20Nullita%20matrimoniale/Sobre%20la%20constituici%20C3%B3n%20del%20Tribunal%20interdiocesano%20\(can.%201673%20%20C2%A72%20n.v.%20CIC\).pdf](http://www.delegumtextibus.va/content/dam/testilegislativi/nisposte-particolari/Procedure%20per%20la%20Dichiarazione%20della%20Nullita%20matrimoniale/Sobre%20la%20constituici%20C3%B3n%20del%20Tribunal%20interdiocesano%20(can.%201673%20%20C2%A72%20n.v.%20CIC).pdf) [letzter Zugriff am 05.01.2022]). Das schränkt die Aufsicht der Apostolischen Signatur erheblich ein, deren Aufgabe auch die Sicherstellung einer weltweiten funktionierenden Rechtsprechung ist. Im Extremfall könnten einzelne dysfunktionale Diözesengerichte entstehen, die ungeeignetes Personal einsetzen. Diese würden womöglich über die Nichtigkeit von Ehen ungesicherte Urteile sprechen, welche vor der Reform von 2015 zumindest noch durch Pflichtberufung korrigiert werden konnten.

<sup>88</sup> Das bestimmt er im Einzelnen so für das mündliche Streitverfahren (c. 1670 CIC/83; c. 1356 CCEO), für die Ehenichtigkeitsverfahren (c. 1691 § 3 CIC/83; c. 1377 § 3 CCEO) und Ehetrennungsverfahren, welches in der Regel in der Form eines münd-

## 1. Ehenichtigkeitsverfahren

Für das Ehenichtigkeitsverfahren bestimmte der Kodex von 1983 für den Bischof keine Sonderregelungen, falls er das Richteramt in erkennender Funktion ausübt. Mit der Reform des Eheprozessrechts 2015 hat jedoch der Gesetzgeber eine Sonderform des Ehenichtigkeitsverfahren eingeführt, das sogenannte kürzere Verfahren vor dem Bischof<sup>89</sup>.

Wird das Verfahren in Form eines kürzeren Prozess geführt,<sup>90</sup> ist dafür der Gerichtsvikar oder das Interdiözesangericht zuständig. Nur das Urteil selbst bleibt

lichen Streitverfahrens geführt werden kann (c. 1693 § 1 CIC/83; c. 1379 § 1 CCEO). Ebenso schreibt der Kodex von 1983 vor, die allgemeinen Verfahrensnormen im Wehenichtigkeitsverfahren (c. 1710 CIC/83; c. 1386 § 2) sowie im Strafverfahren (c. 1728 § 1 CIC/83; c. 1471 § 1 CCEO) anzuwenden. Für Verfahren vor der Apostolischen Signatur gilt grundsätzlich eine eigene gesetzliche Ordnung (c. 1402 CIC/83; c. 1056 CCEO), die aber auf das Prozessrecht des Kodex von 1983 verweist, sofern das Eigengesetz keine Regelung vorsieht (Art. 122 AO). Ebenso bestehen eigene Vorschriften für die Selig- und Heiligsprechungsverfahren im Eigengesetz JOHANNES PAULS II. (Constitutio Apostolica *Divinus Perfectionis Magister*, 31.01.1983; AAS 75 / I [1983] 349-355, in dt. Übersetzung: Codex Iuris Canonici = Codex des kanonischen Rechts. Lateinisch-deutsche Ausgabe. Kevelaer <sup>2</sup>1984, LXVI-XCV) sowie eine entsprechende Instruktion der Kongregation für Selig- und Heiligsprechungsprozesse (c.1403 § 1 CIC/83; c. 1057 CCEO).

<sup>89</sup> Die außerordentliche Vollversammlung der Bischofssynode vom 5.-19.10.2014 hatte vorgeschlagen, zur Beschleunigung der Ehenichtigkeitsverfahren ein Schnellverfahren auf dem Verwaltungsweg bei Fällen offenkundiger Nichtigkeit unter Verantwortung des Diözesanbischofs einzuführen (vgl. III. Außerordentliche Bischofssynode: Relatio Synodi. Die Pastoralen Herausforderungen im Hinblick auf die Familie im Kontext der Evangelisierung, 18.10.2014: [http://www.vatican.va/roman\\_curia/synod/documents/rc\\_synod\\_doc\\_20141018\\_relatio-synodi-familia\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/synod/documents/rc_synod_doc_20141018_relatio-synodi-familia_ge.html) [letzter Zugriff am 05.01.2022], Art. 48). Dieser Wunsch war schon angelegt in der Forderung mehrerer Konzilsväter des II. Vatikanischen Konzils zur Vereinfachung des bestehenden Eheprozessrechts, vgl. Entwurf des Votums über das Sakrament der Ehe, 20.11.1964; LthK<sup>2</sup>. Erg.Bd. 1, Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen. Freiburg i.Br. u.a. 1968, 594-606. Papst FRANZISKUS griff diesen Wunsch auf, legte aber fest, dass dieses Verfahren explizit auf dem Gerichtsweg erfolgen soll, nicht aufgrund einer Natur der Sache, sondern zum größtmöglichen Schutz des Ehebandes, vgl. MIDI, Vorwort; da dem Diözesanbischof die Dispensvollmacht in prozessrechtlichen Angelegenheiten entzogen ist, ist er in der Ausübung seiner richterlichen Vollmacht ebenso wie jeder andere Richter somit strengen prozessrechtlichen Normen unterworfen (c. 87 § 1 CIC/83; 1537 CCEO).

<sup>90</sup> DENNEMARCK vermutet, dass diese Entscheidung des Gerichtsvikars über die Verfahrensform nicht anfechtbar sei und beruft sich auf eine Aussage von SCHÖCH, der die Entscheidung über die Durchführung des *processus brevior* mit der über ein Dokumentenverfahren vergleicht (vgl. DENNEMARCK, Der Diözesanbischof als „milder Richter“? [s. Anm. 19], 283).



dem potenziell zuständigen Diözesanbischof vorbehalten, welcher den streitenden Parteien am nächsten ist (Art. 19 RP MIDI). Die Kompetenz in dieser Verfahrensform zu urteilen steht nach den Worten des Gesetzgebers allein dem Diözesanbischof zu, weil er nach den Worten von Papst FRANZISKUS „kraft seines Hirtenamtes mit Petrus in besonderer Weise Garant der katholischen Einheit im Glauben und in der Disziplin“<sup>91</sup> ist. In einer Ansprache an die italienische Bischofskonferenz vom 20.05.2019 bekräftigt Papst FRANZISKUS, dass diese Verantwortung, höchstpersönlich zu entscheiden, sich unmittelbar aus der Hirten Sorge des Bischofs ergebe und die Präsenz des Bischofs im Verfahren ein Zeichen des Heils in Christus sei<sup>92</sup>. Im *Sussidio Applicativo* der Römischen Rota wird dies rechtssystematisch begründet: Es komme nur der Diözesanbischof für das Urteil im kürzeren Prozess in Frage, weil es in der Ordnung des Kodex von 1983 einem einzelnen Richter, dem Metropoliten oder dem Dekan der Römischen Rota, zustehe, das Urteil im kürzeren Prozess zu prüfen, was aber nicht möglich sei, wenn das Urteil bereits von einem Kollegialgericht gefällt worden sei<sup>93</sup>. In der Instruktion der Kongregation für das katholische Bildungswesen *Novis postulatis* vom 29.04.2018 hält diese Kongregation fest, dass unabhängig von einer kanonistischen Ausbildung allein die Kenntnis der mit der Offenbarung verbundenen wissenschaftlichen Disziplinen zusammen mit der sakramentalen Gnade der Bischofsweihe ausreichend sei für die Durchführung des kürzeren Verfahren<sup>94</sup>.

Die Tätigkeit des Bischofs beschränkt sich im kürzeren Verfahren nicht nur darauf, auf den mündlichen Vortrag des Instructors eines Falles hin ein Urteil zu sprechen. Dieses Urteil muss sorgfältig vorbereitet werden, wenn es dem Anspruch des Papstes genügen soll, die Einheit im Glauben und Disziplin mit dem Nachfolger des Petrus zu wahren und ein Urteil mit moralischer Gewissheit zu sprechen. Dazu muss der Diözesanbischof sich ausführlich mit Instruktor und Assessor beraten, die *Animadversiones* und die Verteidigungsschriften prüfen (c. 1687 § 1 CIC/83; c. 1373 § 1 CCEO). Kann der Bischof kein Urteil mit moralischer Gewissheit fällen, dann wird dieses Verfahren auf den ordentlichen Verfahrensweg überwiesen (c. 1687 § 1 CIC/83).

---

91 MIDI, Prinzip IV.

92 Vgl. FRANZISKUS, Discorso del santo padre Francesco alla conferenza episcopale italiana, 28.05.2019: [http://w2.vatican.va/content/francesco/it/speeches/2019/may/documents/papa-francesco\\_20190520\\_cei.html](http://w2.vatican.va/content/francesco/it/speeches/2019/may/documents/papa-francesco_20190520_cei.html) (letzter Zugriff am 05.01.2022).

93 Vgl. Rota Romana, *Sussidio applicativo*, 40.

94 Vgl. CONGREGATIO DE INSTITUTIONE CATHOLICA, *Instructio Novis postulatis*, 662.

Diese zeitraubenden Arbeiten hätten nach Meinung von HEBDA zu Vorbehalten bei den meisten Diözesanbischöfen geführt<sup>95</sup>. Tatsächlich würden oftmals Bischöfe es kategorisch ablehnen im kürzeren Prozess zu urteilen mit der Begründung, dass ihre Diözesen sehr groß oder die etablierten Gerichtsstrukturen ohnehin effizient seien<sup>96</sup>. Dagegen fällt auf, dass in Spanien, so berichtet ROCA, in einigen Diözesen mittlerweile Verfahren fast nur noch in der Form des kürzeren Prozesses geführt würden<sup>97</sup>. Hier stellt sich die Frage, ob es rein sachliche Gründe sind, die zu dieser hohen Quote führen<sup>98</sup>.

Unklar ist, ob diese besondere rechtsprechende Gewalt des Diözesanbischofs an seinen Weihegrad als Bischof oder an sein Hirtenamt als Diözesanbischof gebunden ist. Dies hat Einfluss darauf, ob ihm gleichgestellte Leiter von Teilkirchen, wie beispielsweise der Diözesanadministrator oder der Vorsteher eines Apostolischen Präfektur, der nicht die Bischofsweihe empfangen hat, ebenfalls im kürzeren Prozess urteilen kann<sup>99</sup>. Zumindest für das Amt des Diözesanadmi-

---

95 Vgl. HEBDA, Reflections (s. Anm. 33), 147; gleichsam verweist HEBDA darauf, dass die Bischöfe auch sonst täglich gleichermaßen wichtige wie schwierige Entscheidungen treffen müssten.

96 Vgl. DEL POZZO, L'organizzazione giudiziaria ecclesiastica (s. Anm. 54), 9; beispielsweise zögern die Bischöfe im deutschsprachigen Raum dieses Verfahren zu führen, obwohl die Mitarbeiter an den Gerichten in der Regel eine hochstehende Ausbildung genossen haben. Papst FRANZISKUS hat dagegen schon mehrfach selbst in Form des kürzeren Prozess geurteilt, wohl auch um ein Beispiel für die Anwendung dieses neuen Verfahrens und für den persönlichen Einsatz eines Bischofs in diesem Verfahren zu geben, vgl. KLÖSGES, J., Der Sachverständigenbeweis im kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren – zu einigen Aspekten im Licht des MP *Mitis Iudex*: DPM 24 (2017) 27-72.

97 ROCA, M., Kriterien der Reform des kanonischen Verfahrens für Ehenichtigkeitserklärungen. Insbesondere, wie diese in den spanischen Diözesen umgesetzt werden: DPM 24 (2017) 101-129.

98 Dazu merkt DANIEL an, dass durch einen zu lockeren Umgang mit der Nichtigkeitserklärung der Ehe eine große Gefahr entstehe für die Verkündigung der Kirche über das Sakrament der Ehe, über ihre schwerwiegenden Verpflichtungen und ihre Unauflöslichkeit. Die zukünftige Vorbereitung von Brautleuten würde dadurch erschwert (vgl. DANIEL, W., An Analysis of Pope Francis' 2015 Reform of the General Legislation Governing Causes of Nullity of Marriage: *The Jurist* 75 [2015] 429-466, 449); dabei muss der Vergleich auch zu den *American Procedural Norms* gezogen werden, deren lockere Anwendung dazu führte, dass das Ehenichtigkeitsverfahren „katholische Scheidung“ genannt wurde (vgl. BURKE, R. L., Das kanonische Ehenichtigkeitsverfahren als Mittel zur Wahrheitssuche: Dodaro, R. [Hrsg.], In der Wahrheit Christi bleiben. Ehe und Kommunion in der katholischen Kirche. Würzburg 2014, 165-187, hier 184).

99 DEL POZZO fragt daher auch, warum andere Oberhirten von Teilkirchenverbänden, die nicht die Bischofsweihe empfangen haben, die Einheit des Glaubens und in der Disziplin nicht ebenso garantieren könnten (Vgl. DEL POZZO, L'organizzazione giudiziaria ecclesiastica [s. Anm. 54], 9); DANIEL zufolge scheine es nicht sinnvoll, dass zwar

nistrators hat die Apostolische Signatur festgestellt, dass dieser ebenfalls im kürzeren Verfahren urteilen kann<sup>100</sup>.

Im Falle einer zu großen Nähe zwischen dem Richter und den Gläubigen kann der Bischof befangen sein (c. 1448 § 1 CIC/83; c. 1106 § 1 CCEO) und somit die Durchführung des kürzeren Verfahrens unmöglich machen. Den Parteien liegt es frei entweder auf den Rechtszug vor diesem Gericht zu verzichten, das Verfahren vor einem potentiell anderen zuständigen Gericht fortzuführen oder den Apostolischen Stuhl um die Verlängerung der Gerichtsbarkeit eines benachbarten Gerichtes zu bitten. Nur wären in diesem Fall die entscheidenden Merkmale des kürzeren Prozesses, die Geschwindigkeit und die Nähe des Gerichtes, zunichte gemacht.

## 2. Strafverfahren

Die Strafgewalt kann der Bischof auf dem Verwaltungsweg wie auf dem Gerichtsweg ausüben. Abgesehen von einigen Sonderbestimmungen wird das kirchliche Strafverfahren nach den Normen des gemeingerichtlichen Verfahrens geführt. Die Sonderbestimmungen sehen aber Voruntersuchung und Verfahrenseinleitung vor, in welcher der Ordinarius notwendigerweise involviert ist (cc. 1717-1719 CIC/83; c. 1469-1470 CCEO). Falls der Diözesanbischof nicht

---

Höhere Ordensobere rechtsprechende Gewalt im Kodex delegieren könnten (c. 1427 § 2 und 1653 § 3 CIC/83), nicht aber Bischöfe. Weil es aber darum gehe, den Gläubigen ein gerichtliches Verfahren zu garantieren, sei die Beschränkung auf den Bischof als Richter als einschränkendes Gesetz im weitesten Sinne zu interpretieren (c. 18 CIC/83; c. 1500 CCEO). Demnach sei es legitim, wenn der Bischof das Urteil in dieser Verfahrensform an andere Richter delegiere, auch wenn er mit Blick auf den Willen des Gesetzgebers dies auf Ausnahmefälle mit starken Gründen beschränkt sehe (vgl. DANIEL, W., *The Abbreviated Matrimonial Process before the Bishop in Cases of „Manifest Nullity“ of Marriage: The Jurist* 75 [2015] 539-591, 562); MÜLLER sieht die exklusive Zuständigkeit des *episcopus dioecesis* auch in einer *lex lata in similibus*: Gemäß c. 381 § 2 CIC/83 bleibe in der Ausübung der *potestas executiva* dem Generalvikar auch vorbehalten, was das Gesetz ausschließlich dem Diözesanbischof zuschreibe. Für ein mögliches Spezialmandat an den Gerichtsvikar aber fehle die gesetzliche Grundlage (vgl. MÜLLER, KanR [s. Anm. 74], 45).

- 100 Grundsätzlich besitzt auch der Diözesanadministrator in der Zeit der Sedisvakanz die Gewalt des Diözesanbischofs, außer in den Dingen, die aus der Natur der Sache oder von Rechts wegen ausgenommen sind (c. 427 § 1 CIC/83; c. 229 CCEO). Daher sei der Diözesanadministrator rechtlich nicht daran gehindert, ein Urteil im kürzeren Verfahren zu fassen (vgl. DENNEMARCK, *Der Diözesanbischof als „milder Richter“?* [s. Anm. 19], 283-284, er zitiert ein Antwortschreiben der Apostolischen Signatur vom 12.10.2015 auf eine Anfrage aus dem Bistum Regensburg Prot. N. 50934/15 VT, welches dem Verfasser leider nicht vorgelegen hat). LÜDICKE mahnt aber, dass trotz gleicher Rechte und Pflichten der Diözesanadministrator diese besondere Rolle des Diözesanbischofs in dieser Verfahrensform bedenken solle (vgl. LÜDICKE, MKCIC, 1683/2 und 1687/3).

persönlich diese vorantreibt, sondern ein Generalvikar, so tut er das aber in enger Abstimmung mit dem Diözesanbischof<sup>101</sup>. Zudem tritt der Kirchenanwalt im Auftrag des Diözesanbischofs auf (c. 1721 CIC/83; c. 1472 § 1 CCEO). Durch die Vielzahl an Aufgaben, die der Bischof bei der Einleitung des Verfahrens persönlich übernimmt oder delegiert, muss er im kirchlichen Strafverfahren grundsätzlich als befangen angenommen werden (c. 1717 § 3 CIC/8; c. 1468 § 3 CCEO).

### 3. Andere Verfahren

Das Weihenichtigkeitsverfahren muss durch Klageschrift bei einem Amt bei der Römischen Rota (Art. 2 § 2 *Quaerit semper*) angestrebt werden, und kann auf dem Verwaltungs- oder Gerichtsweg durchgeführt werden. Wird es auf dem Gerichtsweg durchgeführt, dann überweist das Amt bei der Römischen Rota das Verfahren an das Gericht des Wohn- oder Weiheortes. Dadurch gerät der Bischof selbst in Gelegenheit, dass er als Richter am Verfahren beteiligt werden könnte. Dies verbietet sich jedoch aus Gründen der Befangenheit, da es sich um die Frage der gültigen Weihe eines seiner Priester handelt, womöglich er die fragliche Weihe auch selbst gespendet hat. Entsprechend empfehlen die *Regulae Servandae* der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung von 2001,<sup>102</sup> welche zu jenem Zeitpunkt noch für diese Verfahren zuständig war, dass sich der Bischof der Tätigkeit als *instructor* enthalte und stattdessen jemand anderen beauftrage (Art. 3 § 2 *Regulae servandae*).

Nach dem Recht des Kodex von 1917 konnte der Ordinarius ein Kurzverfahren durchführen, in dem auf äußere Formalien verzichtet wurde, falls Urkunden sicher die Nichtigkeit einer Ehe belegen konnten (c. 1990-1992 CIC/17; Art. 226-230 PME). In einer authentischen Interpretation von 1943 wird diese Aufgabe allein dem Diözesanbischof zugeschrieben, selbst wenn der Generalvikar ein Spezialmandat habe<sup>103</sup>. Der Kodex von 1983 regelt die Zuständigkeit genauer: Demnach kann nur der Diözesanbischof, der Gerichtsvikar oder ein eigens bestimmter Richter im Dokumentenverfahren entscheiden. Auch wenn das Verfahren mehr einem Verwaltungsakt gleiche, habe nach AYMANS/MÜLLER/OHLY doch gerade mit dieser Neufassung der Gesetzgeber deutlich klarge-

101 Vgl. Althaus, R. / Lüdicke, Klaus (Hrsg.), *Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar.* (BHMKCIC 61) Essen 2011, 1717/2.

102 CONGREGATIO DE CULTU DIVINO ET DISCIPLINA SACRAMENTORUM, *Decretum quo Regulae Servandae ad nullitatem sacrae Ordinationis declarandam foras dantur*, 16.10.2001: AAS 94 (2002) 292-300.

103 PONTIFICIA COMMISSIO AD CODICIS CANONES AUTHENICE INTERPRETANDOS, *Responsa ad proposita dubia*, 06.12.1943: AAS 36 (1944) 94.

stellt, dass dies eine richterliche Entscheidung ist<sup>104</sup>. Dagegen kann im Toderklärungsverfahren die Entscheidung aufgrund eines Spezialmandates auch an den Generalvikar oder einen Bischofsvikar delegiert werden. Demnach ist dies ein Verwaltungsverfahren, auch wenn es in diesem Verfahren ebenso um die Feststellung von Fakten und ihre rechtliche Bewertung geht<sup>105</sup>. Ebenso werden Verfahren zur Selig- oder Heiligsprechung, in welchem von Rechts wegen der Diözesanbischof vielfach beteiligt ist, nicht als gerichtliche Verfahren geführt, sondern als Untersuchungsverfahren. Ein Urteil über die gesammelten Daten über die betreffende Person fällt zwar der Papst, jedoch wendet er keine richterliche Vollmacht an<sup>106</sup>. Auch kann niemand die Heiligsprechung einklagen.

## V. SONDERGERICHTSBARKEIT

### 1. Der Papst

Seit dem Mittelalter war es geübte Praxis der päpstlichen Gerichtsbarkeit, bestimmte Streitsachen mittels der unmittelbaren Hirtengewalt des Papstes entweder aus eigenem Antrieb an sich zu ziehen (*ius evocandi*) oder eine Sache anzunehmen, die an sie herangetragen wurde (*ius reclamandi*)<sup>107</sup>. Im Kodex von 1983 haben zudem einen Sondergerichtsstand beim Papst Staatsoberhäupter, Kardinäle und Patriarchen. Der Papst urteilt in der Regel aber nicht persönlich, sondern delegiert die Entscheidung an die Römische Rota oder setzt ein Sondertribunal ein. Tatsächlich ist seit der Reform des Eheprozessrechts der Papst aber schon mehrfach als Richter im kürzeren Prozess aufgetreten<sup>108</sup>.

---

104 Vgl. KanR 4 (s. Anm. 3), 548.

105 Vgl. ebd., 260-261.

106 Vgl. SCHULZ, W., Das neue Selig- und Heiligsprechungsverfahren. Paderborn 1988, 24.

107 Vgl. EICHMANN/MÖRSDORF, KanR 3 (s. Anm. 30), 41.

108 Sentenza 16.05.2017 c. FRANCESCO P.P., Prot. 18.067, 141: Prassi e sfide dopo l'entrata in vigore del m.p. Mitis iudex dominus Iesus e del Rescriptum ex audientia del 7 dicembre 2015, 141-149 und CHACÓN, Comentario a una sentencia del Papa Francisco de 13 de Julio de 2017, Dictada en processo brevior; Insbesondere das erste der beiden Urteile wirft aber Fragen auf: KLÖSGES kritisiert daran die sehr weite Auslegung des Begriffs der offenkundigen Nichtigkeit durch den Gesetzgeber selbst. Papst FRANZISKUS habe die Nichtigkeit der Ehe aufgrund fehlender innerer Freiheit auf Seiten der Frau festgestellt. Der Klageschrift sei dabei ein umfangreiches Privatgutachten beigelegt gewesen, das allein acht Seiten umfasst. Damit wird der Anspruch konterkariert, dass die Beweislage im kürzeren Verfahren offensichtlich sein soll (vgl. KLÖSGES, Der Sachverständigenbeweis [s. Anm. 96], 70).

Eine besondere Situation besteht in der Stadt Rom: Obwohl der Kardinalvikar nicht der Diözesanbischof von Rom ist, ist auch dieser bereits in mindestens einem kürzeren Verfahren als urteilender Richter aufgetreten<sup>109</sup>. Hier stellt sich die Frage, ob der Papst dem Kardinalvikar weitergehende Sondervollmachten erteilt hat, auch im kürzeren Verfahren zu richten, oder ob der Kardinalvikar dem Papst im Blick auf seine Vollmachten in Bezug auf die Diözese Rom diesem gleichgestellt ist. Mit der Apostolischen Konstitution *Vicariae Potestatis in Urbe* vom 06.01.1977<sup>110</sup> hat Papst PAUL VI. dem Kardinalvikar für die Stadt Rom jedoch ausschließlich die *potestas ordinaria vicaria regiminis* verliehen (Norm 2, § 1). Eine Sondervollmacht für die kürzeren Verfahren ist nicht bekannt.

Das Urteil des Papstes im kürzeren Prozess stellt zudem ein besonderes Problem dar: Während gegen jedes andere Urteil in Ehenichtigkeitssachen die Berufungsinstanz angegangen werden kann, sind Entscheidungen des Papstes innerkirchlich und innerweltlich nicht anfechtbar (c. 1404 CIC/83; c. 1058 CCEO). Ein Bandverteidiger, der Bedenken gegen ein Urteil des Papstes im kürzeren Verfahren hat, kann demnach seiner Gewissenspflicht nicht nachkommen. Ihm bliebe nur übrig, seine Bedenken dem Papst persönlich vorzutragen.

## 2. Die Synode

Im Laufe der Kirchengeschichte fassten Synoden von Bischöfen nicht nur verbindliche Lehraussagen, sondern übten alle Funktionen der *sacra potestas* aus. Konzilien und Synoden haben Gesetze erlassen und auch Urteile gesprochen<sup>111</sup>. Diese Tradition ist in der lateinischen Kirche weitgehend untergegangen. Der *Codex Iuris Canonici* von 1983 sieht lediglich die Kompetenz der Konzilien für authentische Urteile über die Glaubens- und Sittenlehre (c. 749 § 2 CIC/83) vor, die Bischofssynode und die Diözesansynode sind dagegen gänzlich an den Papst beziehungsweise an den Diözesanbischof gebunden (cc. 343, 466 CIC/83). Im orientalischen Recht hingegen leben beide Traditionen in der Synode der Bischöfe einer Patriarchalkirche bzw. Großerbischoflichen Kirche fort. Sie urteilt über Glaubens- und Sittenfragen (c. 597 § 2 CCEO) und ihr wird als solcher explizit *potestas iudicialis* zugeschrieben. Sie bildet im Gesamten das oberste Gericht der Patriarchalkirche (c. 1062 CCEO), ist aber zu unterscheiden sowohl

---

109 Vgl. Sentenza 09.12.2016 c. VALLINI, Prot. 17.830, 151: Prassi e sfide dopo l'entrata in vigore del m.p. Mitis iudex dominus Iesus e del Rescriptum ex audientia del 7 dicembre 2015, 151-157.

110 PAUL VI.: Constitutio Apostolica *Vicariae Potestatis in Urbe*, 06.01.1977: AAS 69 (1977) 5-18.

111 Vgl. BRANDMÜLLER, Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe, 103-104.

von einem weiteren Gericht, welches von ihr gewählt wird (§ 2), wie auch vom Gericht des Patriarchen (c. 1063 CCEO).

### 3. Gerichte an der Römischen Kurie

Die Apostolische Signatur ist sei der Kurienreform PIUS X. oberster Gerichtshof des Heiligen Stuhls<sup>112</sup>. Sie besteht aus einer Versammlung von Bischöfen und Kardinälen, welche vom Papst berufen werden. Sie entscheidet entweder in einem einfachen Richterkollegium aus drei oder fünf Richtern oder aber in der Vollversammlung (Art. 1 § 3). Dem *coetus* können aber nach eigenem Recht auch andere Kleriker angehören, die nicht Bischöfe sind, jedoch sind bisher nur Bischöfe zu Mitgliedern und Richtern an der Signatur ernannt worden<sup>113</sup>. Die Richter an der Apostolischen Signatur haben keine eigenberechtigte Vollmacht, sie erhalten stellvertretende Vollmacht durch Ernennung des Papstes. Somit gelten die allgemeinen Voraussetzungen des kanonischen Rechts für das Richteramt (c. 1420 § 4 CIC/83; c. 1086 § 4 CCEO), wobei diese den Papst, der als einziger Richter an der Signatur ernennen kann, nicht binden können. Für die Richter der Apostolischen Signatur bestimmt ihr Eigenrecht, dass Mitglieder und Präfekt in der Zeit der Sedisvakanz aussetzen (Art 1 § 4 AO). Gleichzeitig gilt das Prinzip aus *Universi Dominici Gregis*,<sup>114</sup> nachdem auch in der Zeit der Sedisvakanz die Rechtsprechung nicht ausgesetzt wird. Nach SCHÖCH setze demnach nur die Entscheidungsbefugnis in Verwaltungsangelegenheiten aus, die rechtsprechende Gewalt bleibe erhalten<sup>115</sup>.

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat einerseits die Aufgabe über Fragen zu urteilen, welche die Glaubens- oder Sittenlehre berühren (Art. 54 PB). Dies sind aber keine Urteile im Sinne von c. 1400. Anders verhält es sich mit den Verfahren, die der Kongregation in Strafsachen bei schweren Verfehlungen gegen Glaubens- und Sittenfragen vorbehalten sind<sup>116</sup>. Demnach ist die Kongregation das höchste apostolische Gericht für die genannten Straftaten (Art. 8 § 2 *Normae de gravioribus delictis*). Geborene Richter an diesem Gericht sind die

112 PIUS X., *Constitutio Apostolica Sapienti consilio*, 22.02.1908: AAS 1 (1909) 7-19.

113 Stand im Jahr 2019: 11 Kardinäle und 8 (Erz-)bischofe (vgl. Segreteria di Stato [Hrsg.], *Annuario Pontificio per l'anno 2019*, 1199).

114 JOHANNES PAUL II., *Constitutio Apostolica Universi Dominici Gregis*, 22.02.1996: AAS 88 (1996) 305-343.

115 Vgl. SCHÖCH, *Vorstellung der lex propria* (s. Anm. 73), 536.

116 CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEL, *Rescriptum ex Audientia SS.mi, Normae de gravioribus delictis*: AAS 102 (2010) 419-430, dt. Übersetzung: AfkKR 179 (2010) 168-179; die materiellen Normen wurden 2021 in das erneuerte Strafrecht im *Codex Iuris Canonici* aufgenommen (s. FRANZISKUS, *Apostolische Konstitution Pascite gregem die*, 23.05.2021: OssRom [2021] Nr. 23 v. 11.06.2021, 7).

Mitglieder der Kongregation (Art. 9 § 1). Dem Präfekten steht es zu, weitere Richter zu ernennen (§ 2). In ihrer Gerichtsverfassung gleicht die Kongregation weitgehend der Apostolischen Signatur, wobei der Präfekt im Einzelfall über die Behandlung auf dem Verwaltungsweg entscheiden kann (Art. 21). Zur Überprüfung von Rekursen gegen Entscheidungen der Kongregation hat Papst FRANZISKUS 2014 ein sogenanntes Kollegium eingerichtet, womit die wöchentliche Versammlung der Kongregation entlastet werden sollte. Sollte ein Bischof aber beschuldigt werden, bleibt weiter die Versammlung zuständig<sup>117</sup>.

## VI. ZUSAMMENFASSUNG

Das Ziel und der Zweck aller kirchlichen Gewalt entspringt der Sendung der Kirche: Dem Heil der Seelen (c. 1752 CIC/83). Zu diesem Zweck führt die Kirche gerichtliche Verfahren, um im Einzelnen die Rechte von Personen zu schützen, rechtserhebliche Tatbestände festzustellen und Strafen auszusprechen (c. 1400 CIC/83; c. 1055 CCEO)<sup>118</sup>. Qua Amt und Doktrin ist der Bischof der geborene Träger aller *potestas iudicialis* in seiner Diözese. Bis 2015 wurde dies aber meist nur hinsichtlich seiner Verantwortung für die äußere Organisation der Gerichtsbarkeit in seinem Bistum verstanden und dementsprechend wenig diskutiert.

In der Art und Weise, wie er seine Gerichtsgewalt ausüben will, ist er innerhalb der geltenden Gesetze frei, ob persönlich oder durch Stellvertreter, am eigenen Diözesangericht oder gemeinsam mit anderen Bischöfen. Seit 2015 legt aber der Gesetzgeber Wert auf eine gewisse räumliche wie auch pastorale Nähe zwischen Richter und Gläubigen, um die Gerichte den Gläubigen leichter zugänglich zu machen. Diese Nähe ist aber nicht notwendig: Eine Vernehmung kann auch durch einen Vernehmungsrichter am Wohnort der Parteien und Zeugen stattfinden und die Akteneinsicht kann ebenso vor Ort bewerkstelligt werden. Zum Problem kann aber eine zu große persönliche Nähe zwischen Richter und Gläubigen werden, wenn dadurch die Unbefangenheit des Richters gefährdet wird.

Papst FRANZISKUS hat den Bischöfen ins Bewusstsein gerufen, dass der Bischof nicht nur Aufseher der Gerichtsbarkeit sein darf, sondern dass die Tätigkeit des Richters wesentlich zu seinem Hirtendienst gehört, weshalb er sie nicht schlechthin seinen Mitarbeitern überlassen kann. Das wird insbesondere am Beispiel des Ehenichtigkeitsverfahrens deutlich: Gerade dort wünscht der Gesetz-

---

<sup>117</sup> Vgl. SEGRETERIA DI STATO, Rescripta ex Audientia SS.mi: De Collegio intra Congregationem pro Doctrina Fidei constituendo ad appellationes clericorum circa graviora delicta considerandas.

<sup>118</sup> Vgl. HANSEN, Judicial Power (s. Anm. 3), 94-95.



geber eine Erneuerung und eine „pastorale Neuausrichtung“<sup>119</sup>. Diese sollte sich insbesondere im Bischof abbilden, der durch seine persönliche Ausübung des Richteramtes den Gläubigen näherkommen soll. Der kürzere Prozess ist dabei die bekannteste Neuerung des Ehenichtigkeitsverfahrens.

Zuvor haben die Bischöfe in den meisten Fällen diese Tätigkeit aufgrund fehlender Expertise oder des zeitlichen Aufwands gänzlich ihren Stellvertretern überlassen. Zumindest im kürzeren Prozess sollten die hohen Zugangskriterien (c. 1683 CIC/83; c. 1369 CCEO) und die Begleitung durch fachkundige Kanonisten (c. 1687 § 1 CIC/83; c. 1373 § 1 CCEO) dem Bischof diese Aufgabe erleichtern. Jedoch besteht die Gefahr, dass der Bischof sich in Folge nur noch auf die Expertise des Untersuchungsrichters verlässt und die geforderte Sorgfalt nicht mehr selbst aufbringt. Daher muss an das Ehevotum der Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils erinnert werden: Ebenso, wie auf eine Beschleunigung der Eheprozesse gedrängt wurde, haben die Väter ebenso vor Missbrauch gewarnt und die Bedeutung einer guten sachlichen und menschlichen Ausbildung betont<sup>120</sup>. Eine Anforderung, die eben auch an die Diözesanbischöfe gestellt werden muss, auch hinsichtlich kanonistischer Expertise, die offensichtlich einen wichtigen Teil des bischöflichen Hirtenamtes darstellt.

Nicht beantwortet werden kann die Frage, ob denn das Urteil des Bischofs eine besondere Qualität gegenüber dem Urteil anderer Richter besitzt. Die Begründung des Gesetzgebers für die Einsetzung des Bischofs im kürzeren Verfahren lässt vermuten, dass dieser mit dem Amt des Bischofs entweder eine übernatürliche Gnade verbindet oder aber der Bischof an eine besondere Sorgfaltspflicht gebunden ist. Die besondere Bindung des Bischofsamtes an Petrus in Glaube und Disziplin<sup>121</sup> mystifiziert das Amt des Bischofs in seinem Amt als Richter, es stellt aber gleichsam die Qualität des Urteils der übrigen Diözesanrichter, ob Laie oder Kleriker, implizit in Frage.

Im Kodex von 1917 wurde dem Bischof nahegelegt, das Amt des Richters nicht persönlich auszuüben (c. 1578 CIC/17). Dies hat der Kodex von 1983 nicht so deutlich ausgesprochen, hingegen in der Eheprozessordnung von 2005 wurde diese Empfehlung wieder erneuert (Art. 23 DC). In seiner Reform des Ehenichtigkeitsverfahrens hat Papst FRANZISKUS eine Kehrwende vollzogen und selbst im kürzeren Verfahren bereits geurteilt. Das bringt zwar auch eigene Probleme mit sich, zeigt aber, dass auch die höchste Autorität der Kirche gewillt ist und sich Zeit nimmt, die *potestas iudicialis* persönlich und unmittelbar auszuüben. Der Tätigkeit als Richter können sich die Bischöfe, zumindest im kürzeren Prozess, in Zukunft wohl nicht mehr entziehen.

---

119 FRANZISKUS, *Evangelii Gaudium* (s. Anm. 36), 27.

120 Vgl. Ehevotum, Art. 7.

121 Vgl. MIDI, Vorwort.

## ABSTRACTS

*Dt.:* Mit den beiden Motu Proprien *Mitis Iudex Dominus Iesus* und *Mitis et Misericors Iesus* hat Papst FRANZISKUS am 15.08.2015 neue Aufmerksamkeit auf die Rolle des Bischofs im kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren gelenkt. Die Ausübung der *potestas iudicialis* durch den Diözesanbischof war bis dahin kaum Gegenstand weitergehender wissenschaftlicher Betrachtung, weil einerseits nach der Veröffentlichung des Kodex von 1983 die akademische Diskussion durch andere Fragen überlagert worden ist, andererseits der Bischof zu selten diese Aufgabe persönlich ausgeübt hätte, so dass auch selten Fragen dazu aufgetreten sind. Wenn der Bischof als Richter an seinem Gericht in erkennender Funktion wirkt, dann reiht er sich als *primus inter pares* in den Turnus ein. Die verstärkte Beteiligung des Bischofs im kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren fordert vor allem aus pastoralen Gründen Papst FRANZISKUS, der bereits selbst im kürzeren Verfahren geurteilt hat. Aber die Beteiligung des Bischofs kann auch Probleme verursachen. Neben der Ausübung der *potestas iudicialis* in ihrer erkennenden Funktion durch den Bischof wird auch die Gerichtsgewalt des Bischofs untersucht, die er *circa suum tribunal* unmittelbar am eigenen Diözesangericht oder durch Beteiligung am Interdiözesangericht ausübt. Zudem wird ein Überblick über die Beteiligung des Bischofs in den verschiedenen Verfahrensarten geschaffen.

*Ital.:* Con *Mitis Iudex Dominus Iesus e Mitis et Misericors Iesus* del 15.08.2015 Papa FRANCESCO ha attirato una nuova attenzione sul ruolo dei vescovi nei procedimenti ecclesiastici di dichiarazione di nullità del matrimonio. Fino ad allora, l'esercizio della *potestas iudicialis* da parte del vescovo diocesano non era quasi mai stata oggetto di ulteriore considerazione da parte degli studiosi perché, da un lato, dopo la pubblicazione del Codice del 1983, la discussione accademica era stata messa in ombra da altre questioni e, dall'altro, il vescovo svolge raramente questo compito di persona, ne consegue, pertanto, che le domande relative a questo ruolo siano sorte altrettanto di rado. Quando il vescovo svolge la funzione di giudice nel suo tribunale con capacità di discernimento, si unisce alla rotazione come *primus inter pares*. La maggiore partecipazione del vescovo nei procedimenti ecclesiastici dichiarazione di nullità del matrimonio viene richiesta soprattutto per ragioni pastorali da Papa FRANCESCO. Il Papa stesso ha già emesso giudizi in procedimenti più brevi. Ma la partecipazione del vescovo può anche causare problemi. Oltre all'esercizio da parte del vescovo della *potestas iudicialis* nella sua funzione di discernimento, il presente contributo esamina anche il potere giudiziario del vescovo, che egli esercita *circa suum tribunal* direttamente nel proprio tribunale diocesano o attraverso la partecipazione al tribunale interdiocesano. Inoltre, viene fornita una panoramica della partecipazione del vescovo nei vari tipi di procedimento.